Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) - Arbeitsförderung - liegt das SGB III v. 24.03.1997, BGBl. I 1997, 594, 595, zuletzt geä. durch Art. 4 des G. v. 06.06.2023, BGBl. I 2023, Nr. 146, zugrunde. Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - liegt das SGB IV v. 12.11.2009, BGBl. I 2009, 3710, 3973, BGBl. I 2011, 363, zuletzt geä. durch Art. 2 des G. v. 20.12.2022, BGBl. I 2022, 2759, zugrunde. Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) -Gesetzliche Krankenversicherung - liegt das SGB V v. 20. 12. 1988, BGBl. I 1988, 2477, 2482, zuletzt geä. durch Art. 6a des G. v. 19. 06. 2023, BGBl. I 2023, Nr. 155, zugrunde. Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – liegt das SGB VI v. 19.02.2002, BGBl. I 2002, 754, 1404, 3384, zuletzt geä. durch Art. 8 des G. v. 19.06. 2023, BGBl. I 2023, Nr. 155, zugrunde. Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) - Soziale Pflegeversicherung - liegt das SGB XI v. 26.05.1994, BGBl. I 1994, 1014, 1015, zuletzt geä. durch Art. 2a des G. v. 19.06.2023, BGBl. I 2023, Nr. 155, zugrunde. Vorschriften der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) liegt die SvEV v. 21.12.2006, BGBl. I 2006, 3385, zuletzt geä. durch Art. 1 der VO v. 16.12.2022, BGBl. I 2022, 2431, zugrunde. Vorschriften des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) liegt das BetrAVG v. 19. 12. 1974, BGBl. I 1974, 3610, zuletzt geä. durch Art. 23 des G. v. 22.12. 2020, BGBl. I 2020, 3256, zugrunde. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) liegt das EStG v. 08.10.2009, BGBl. I 2009, 3366, 3862, BStBl. I 2009, 1346, zuletzt geä. durch Art. 8 Abs. 3 des G. v. 20. 12. 2022, BGBl. I 2022, 2730, zugrunde.

Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen

Inhaltsübersicht zu den Erläuterungen

			v	Anm
A.	Sozi	ialver	sicherungspflichtige Beschäftigung	1-20
	I.		ingige Beschäftigung	1–3
	II.	Frem	d- und Gesellschafter-Geschäftsführer	4-8
	III.	Rent	enversicherungspflicht bei bestimmten Selbständigen	g
	IV.	Geri	ngfügige Beschäftigung	10-20
			Beitragsrechtliche Rahmenbedingungen	10-15
		2. I	ohnsteuerliche Behandlung	16-19
	V.	Besc	häftigung im Übergangsbereich	20
B.	Umí	iang d	ler Beitragspflicht (Arbeitsentgelt)	21-83
	I.	Allge	emeines	21-24
	II.	Betri	ebliche Altersversorgung in der Anwartschaftsphase	25-83
			nterne Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskasse)	25–32
			Arbeitgeberfinanziert	25
		k) Entgeltumwandlung	26-32
			aa) Beitragsrechtliche Rahmenbedingungen	26–28
			bb) Vorteilhaftigkeitsüberlegungen	29–32
			Externe Durchführungswege (Direktversicherung,	
			Pensionsfonds, Pensionskasse)	33–72
		ć) Lohnsteuerfreie Arbeitgeberbeiträge	
			(§§ 3 Nr. 63 Satz 1, 100 Abs. 6 Satz 1 EStG)	33–40
			aa) Lohnsteuer- und beitragsrechtliche	
			Rahmenbedingungen	33–38
			bb) Berücksichtigung im Verteil- oder Aufzehrmodell	39–40
		k	Arbeitgeberbeiträge anlässlich der Beendigung des	
			Dienstverhältnisses (§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG)	41–42
		C	Arbeitgeberbeiträge für ruhende Dienstzeiten	40.4
			(§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG)	43–44
		C	l) Sicherungsbeiträge (§ 3 Nr. 63a EStG)	45

			Anm.
		e) Pauschal besteuerte Arbeitgeberbeiträge (§ 40b EStG a.F.)	46–52
		aa) Lohnsteuer- und beitragsrechtliche Rahmen-	
		bedingungen	46-50
		bb) Überwälzung der Pauschalsteuer auf den Arbeitnehmer	51-52
		f) Pauschal besteuerte Arbeitgeberbeiträge (§ 40b EStG n.F.).	53-61
		aa) Umlagefinanzierte Pensionskasse	
		(§ 40b Abs. 1 und 2 EStG)	53-58
		bb) Sonderzahlungen (§ 40b Abs. 4 EStG)	59
		cc) Gruppenunfallversicherung (§ 40b Abs. 3 EStG)	60–61
		g) Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung	62–72
		aa) Betriebsrentenrechtliche Ausgangslage	62–63
		bb) Berechnung des Arbeitgeberzuschusses	64–68
		cc) Steuer- und beitragsrechtliche Behandlung des	
		Arbeitgeberzuschusses	69
		dd) Vorteilhaftigkeitsüberlegungen	70–72
	3.	Kombination verschiedener Durchführungswege	73–74
	4.	Umfassungszusage	75–77
	5.	Zulagegeförderte betriebliche Altersversorgung	78–79
	6.	Auslagerung von Pensionsverpflichtungen auf einen	
	_	Pensionsfonds	80
	7.	Übertragungen bei Arbeitgeberwechsel	81–82
	8.	Übertragung einer Rückdeckungsversicherung auf den	00
		Arbeitnehmer im Insolvenzfall	83
C. Bei		srechtliche Behandlung von Versorgungsbezügen	84-139
I.		tgliedschaft in der Sozialversicherung	84–86
II.	Be	itragspflicht von Versorgungsbezügen	87–139
	1.	Allgemeines	87–107
		a) Arten von Versorgungsbezügen	87–94
		b) Zeitpunkt der Verbeitragung und Verjährung	95
		c) Verbeitragung in der Kranken- und Pflegeversicherung	96–103
		d) Freiwillig Versicherte	104
		e) Zahlstellenverfahren	105–107
	2.	Interne Durchführungswege (Direktzusage,	
		Unterstützungskasse)	108–118
		a) Renten	109
		b) Kapitalleistungen und Ratenzahlungen	110–118
	3.	Externe Durchführungswege (Pensionsfonds, Pensionskasse,	440 400
		Direktversicherung)	119–123
		a) Renten	120
		b) Kapitalleistungen und Ratenzahlungen	121–123
	4.	Zulagegeförderte betriebliche Altersversorgung	124–127
	5. 6.	Umfassungszusage	128
	υ.	Fortführung oder Neuabschluss von Verträgen durch Arbeit-	120 120
		nehmer nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis	129–139 129
		a) Fortführungsrechteb) Direktversicherung	130–134
		c) Pensionskasse	135–134
		d) Pensionsfonds	135–136
		uj rensionatonus	139

A. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

I. Abhängige Beschäftigung

Sozialversicherungspflicht besteht, wenn ein Erwerbstätiger als abhängig Beschäftigter (ArbN) und nicht als Selbständiger einzustufen ist. Die Einordnung ist anhand der rechtlich zulässigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und der Umstände vorzunehmen, welche das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen¹). Abhängige Beschäftigung ist die **nichtselbständige** Arbeit, insb. in einem Arbeitsverhältnis (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Eine abhängige Beschäftigung setzt voraus, dass der ArbN vom ArbG persönlich abhängig ist. Dies ist der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des ArbG unterliegt (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Diese Weisungsgebundenheit kann bei Diensten höherer Art mit Leitungsfunktionen eingeschränkt und zu einer "funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess" reduziert sein²). Im Regelfall führen lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Beurteilungen eines Dienstverhältnisses zu gleichen Ergebnissen. Zur Qualifikation im Lohnsteuerrecht vgl. Kz. 200 § 19 Abschn. B.I. Der ArbG ist zur Führung von Entgeltunterlagen verpflichtet, und zwar auch für Beschäftigte, die nicht sozialversicherungspflichtig sind (vgl. § 28f Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 8 BVV³)).

Von der abhängigen Beschäftigung abzugrenzen ist die nicht sozialversicherungspflichtige selbständige Tätigkeit. Diese ist insb. durch die Merkmale des Tragens von Unternehmer- und Vergütungsrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet⁴).

einstweilen frei

II. Fremd- und Gesellschafter-Geschäftsführer

Die Beurteilung, ob ein GF abhängig oder selbständig tätig ist, richtet sich nach den aufgezeigten Kriterien (Abschn. A.I.). GF unterliegen den Weisungen der Gesellschafterversammlung (§ 37 Abs. 1 GmbHG⁵)). Für Anstellungsverträge mit Fremd-GF gilt, dass eine sozialversicherungspflichtige abhängige Beschäftigung vorliegt (§ 7 Abs. 1 SGB IV) und damit eine selbständige Tätigkeit "generell" ausscheidet⁶).

Bei Anstellungsverhältnissen von **GGF** gilt: Ein GGF, der **mindestens 50** % der Anteile der GmbH hält oder dem bei einer geringeren Kapitalbeteiligung

¹⁾ BSG v. 16.08.2017 - B 12 KR 14/16 R - NZA 2017. 11.

²⁾ BSG v. 16.08.2017 - B 12 KR 14/16 R - NZA 2017, 11.

³⁾ Beitragsverfahrensverordnung (BVV) vom 03.05.2006, BGBl. I 2006, 1138, zuletzt geä. durch Art. 2g des G. vom 16.07.2021, BGBl. I 2021, 2970.

⁴) BSG v. 16. 08. 2017 – B 12 KR 14/16 R – NZA 2017, 11.

⁵) Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geä. durch Art. 64 des G. vom 10.08, 2021, BGBl. I 2021, 3436.

⁶⁾ BSG v. 14. 03. 2018 – B 12 KR 13/17 R – NZA 2018, 1322; BSG v. 14. 03. 2018 – B 12 R 5/16 R - NZA 2018, 670.

nach der Satzung eine die gesamte Unternehmenstätigkeit umfassende ("echte" oder "qualifizierte") Sperrminorität eingeräumt ist, ist ein nicht sozialversicherungspflichtiger Selbständiger. Denn in diesen Fällen hat der GGF eine Einflussmöglichkeit auf den Inhalt von Gesellschafterbeschlüssen oder kann zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern. Als selbständig tätig werden beherrschende Gesellschafter auch dann angesehen, wenn sie nicht als GF, sondern in einem anderen Rechtsverhältnis (z.B. als einfacher ArbN) zur GmbH stehen. Demgegenüber können bei einer Beteiligungsguote von weniger als 50 % "unechte", auf bestimmte Gegenstände begrenzte Sperrminoritäten oder außerhalb des Gesellschaftsvertrags bestehende Stimmbindungsverträge keine vergleichbare Rechtsmacht vermitteln; in diesen Fällen liegt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor⁷). Handelt ein GF aufgrund einer engen familiären Beziehung zu den Gesellschaftern oder aufgrund eines Übermaßes an Fachkenntnissen faktisch wie ein Alleininhaber, so reicht dies ebenso nicht für eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht aufgrund selbständiger Tätigkeit aus⁸).

Der Erwerbsstatus (abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit) kann vor, während oder nach der Tätigkeit durch Anfrage bei der Deutschen Rentenversicherung Bund geklärt werden (§ 7a Abs. 1 Satz 1, Abs. 4a SGB IV zum optionalen **Statusfeststellungsverfahren**⁹)). Die darauf folgende Entscheidung ist verbindlich gegenüber allen Sozialversicherungsträgern, kann aber mit Widerspruch und Klage angegriffen werden. Der Status als GGF ist der Einzugsstelle (Krankenkasse) zu melden (§ 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1e SGB IV). Diese muss daraufhin ein Statusverfahren beantragen; Gleiches gilt im Falle der Beschäftigung von nahen Angehörigen¹⁰) (§ 7a Abs. 1

⁷⁾ BSG v. 23. 02. 2021 – B 12 R 18/18 R – DStR 2021, 2477; BSG v. 14. 03. 2018 – B 12 KR 13/17 R – NZA 2018, 1322; BSG v. 19. 09. 2019 – B 12 KR 21/19 R – NZS 2020, 397; vgl. Kordes, GmbH-StB 2020, 265; Reiserer/Skupin, BB 2019, 505; Niederschrift der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs v. 08. 11. 2017, Anlage 3.

⁸⁾ BSG v. 29.07.2015 – B 12 KR 23/13 R – BSGE 119, 216; BSG v. 29.08.2012 – B 12 R 14/10 R – SozR 4-2400 § 28e Nr. 4.

⁹⁾ Kössel, DB 2021, 2216; Morgenstern, NWB 2021, 3231. Zwischen einem Statusfeststellungsverfahren (§ 7a SGB IV) und einem Betriebsprüfungsverfahren (§ 28p SGB IV) besteht ein wechselseitiger Ausschluss nach dem Kriterium der zeitlichen Vorrangigkeit. Einem bereits eingeleiteten Statusanfrageverfahren kommt Sperrwirkung gegenüber einer Betriebsprüfung zu (Gleiches gilt umgekehrt): BSG v. 04. 09. 2018 – B 12 KR 11/17 R – DStR 2019, 1006 m. Anm. Reiserer. Zudem besteht ein Vorrang der Statusfeststellung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund im Clearingverfahren gegenüber einer Statusfeststellung durch die Krankenkasse (BSG v. 16. 07. 2019 – B 12 KR 6/18 R – SozR 4-2400 § 7a Nr. 12).

Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 08. 11. 2017, Anlage 4.

Satz 2 SGB IV). Erfolgt keine Meldung nach § 28a SGB IV, beispielsweise weil die GGF-Tätigkeit bereits vor 2005 aufgenommen wurde oder hat es Änderungen nach einem Statusfeststellungsverfahren in den entscheidungserheblichen tatsächlichen Umständen gegeben (z.B. eine Verminderung der Kapitalanteile), liegt keine verbindliche Aussage des Rentenversicherungsträgers mit Vertrauensschutzwirkung vor. In diesen Fällen sollte die Durchführung des optionalen Statusfeststellungsverfahrens erwogen werden¹¹).

Unabhängig von der aufgezeigten Beurteilung von Anstellungsverträgen kann jedoch mit einem Fremd-GF oder GGF ein Beratervertrag auf Honorarbasis vereinbart und so ausgestaltet werden, dass sowohl unter Lohnsteuerals auch unter Sozialversicherungsgesichtspunkten kein abhängiges, sondern ein selbständiges Beschäftigungsverhältnis entsteht. Dies ist insb. dann der Fall, wenn der Beratervertrag keine Einbindung in die Organisation der GmbH und keine Weisungskompetenzen der GmbH gegenüber dem Leistungserbringer vorsieht, sondern dieser hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort seiner Leistungserbringung frei ist und zusätzlich Unternehmerrisiko durch die Vergütungsart trägt (z.B. erfolgsabhängiges Honorar, kein Urlaubsanspruch, keine Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall). Zu sog. arbeitnehmerähnlichen Selbständigen, die der Rentenversicherungspflicht unterliegen, vgl. Abschn. A.III.

Für **GF** einer **UG** gelten die gleichen Grundsätze wie für GF einer GmbH. **Vorstände** einer **AG** unterliegen nicht der gesetzlichen Rentenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungspflicht (§ 1 Satz 3 SGB VI, § 27 Abs. 1 Nr. 5 SGB III). In der Krankenversicherung besteht dagegen Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V)¹²), wenn das Entgelt nicht die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V)¹³).

III. Rentenversicherungspflicht bei bestimmten Selbständigen

In Sonderfällen kann es auch bei selbständiger (nämlich **arbeitnehmerähnlicher**) Tätigkeit zur Rentenversicherungspflicht kommen. Dies ist der Fall, wenn ein selbständig Tätiger im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen ArbN beschäftigt und auf Dauer und im Wesentlichen nur **für einen Auftraggeber** tätig ist (§ 2 Nr. 9 SGB VI¹⁴)). Als "ein" Auftraggeber gelten auch verschiedene Auftraggeber, wenn diese als unter einheitlicher Leitung stehende Konzernunternehmen zu betrachten sind¹⁵). Eine wesentliche Tätigkeit für einen Auftraggeber wird angenommen, wenn 5/6 des jährlichen Umsatzes über den Auftrag-

¹¹) Vgl. Brand, DStR 2017, 728; Uckermann/Drees, DStR 2019, 561, 565.

¹³⁾ Zum sozialversicherungsrechtlichen Status von Organmitgliedern einer Societas Europaea (SE) vgl. Bosse, NWB 2019, 953.

¹⁴) Vql. BSG v. 24. 11. 2005 – B 12 RA 1/04 R, BSGE 95, 275.

¹⁵) Vgl. BSG v. 04. 11. 2009 – B 12 R 3/08 R, BSGE 105, 46.

geber generiert werden¹⁶). Eine Ausnahme kann z.B. für Projekte gelten: hier kann der Zeitraum auf drei Jahre erhöht werden. Die Anstellung eines ArbN kann die Versicherungspflicht des Selbständigen ausschließen, sofern mit dem angestellten ArbN kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis besteht (Abschn. A.IV.1.)¹⁷). Eine Ausnahme von der Rentenversicherungspflicht besteht auf Antrag für Existenzgründer für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren und für selbständige Personen, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres erstmalig versicherungspflichtig wären (§ 6 SGB VI).

IV. Geringfügige Beschäftigung

1. Beitragsrechtliche Rahmenbedingungen

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt (Abschn. B.) die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet (sog. Minijob) (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt ist (z.B. saisonale Aushilfskräfte) und diese Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird und das monatliche Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt¹⁹) (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV). Die Geringfügigkeitsgrenze errechnet sich aus dem fiktiven monatlichen Arbeitsentgelt bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden und einer Entlohnung zum Mindestlohn. Sie ergibt sich aus der Vervielfachung des Mindestlohns mit 130 dividiert durch drei (§ 8 Abs. 1a SGB IV). Ab dem 01.10.2022 beträgt die Geringfügigkeitsgrenze 520 € (zuvor 450 €). Unschädlich ist, wenn die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres in nicht mehr als zwei Kalendermonaten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze unvorhersehbar überschritten wird (§ 8 Abs. 1b SGB IV). Dadurch wird eine begrenzte Mehrarbeit aus unvorhersehbarem Anlass ermöglicht sowie Einmalzahlungen, die vom Geschäftsergebnis oder der individuellen Arbeitsleistung des Vorjahres abhängen²⁰). Geringfügige Beschäftigungen können auch ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt werden (§ 8a SGB IV). Eine geringfügige Beschäftigung setzt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nach sozialversicherungsrechtlichen Maßstäben voraus. Somit kann ein beherrschender GGF (Abschn. A.II.) kein geringfügig Beschäftigter sein²¹).

11 Geringfügig Beschäftigte sind **versicherungsfrei** in der gesetzlichen **Kranken- und Pflegeversicherung** (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB III) sowie in der **Arbeitslosenversicherung** (§ 27 Abs. 2 Satz 1

 $^{^{16})\;}$ Sächsisches LSG v. 21. 01. 2014 – L 5 R 712/11, juris.

¹⁷) Sächsisches LSG v. 21. 01. 2014 – L 5 R 712/11, juris.

¹⁸) entfällt

¹⁹) Hierzu BSG v. 05. 12. 2017 – B 12 R 10/15 R, NZS 2018, 625; Eilts, NWB 2019, 1744.

²⁰) BR-Drs. 82/22, 29.

²¹ FG Niedersachsen v. 01. 12. 2021 – 9 K 18/19, DStRE 2022, 891; FG Baden-Württemberg v. 21. 07. 2015 – 11 K 3633/13, EFG 2015, 2074 (keine Möglichkeit zur LSt-Pauschalierung nach § 40a Abs. 2a EStG).

HS. 1 SGB III). Der ArbG hat auf das Entgelt für geringfügig Beschäftigte einen Pauschalbeitrag von 13 % an die gesetzliche Krankenversicherung zu entrichten (§ 249b Satz 1 SGB V); für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten beträgt der Satz 5 % (§ 249b Satz 2 SGB V). Zur Entgeltumwandlung vgl. Abschn. B.II.1.b)aa) in den internen Durchführungswegen; Abschn. B.II.2.a)aa) in den externen Durchführungswegen sowie Abschn. B.II.2.g) zur Zuschusspflicht des ArbG.

Personen in einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (sog. Minijob)²²) unterliegen seit 2013²³) der Versicherungspflicht in der gesetzlichen **Rentenversicherung**. Diese Personen zählen damit auch zum Kreis der unmittelbar Zulagebegünstigten durch Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI EStG (§ 79 Satz 1 i. V.m. § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG). ArbG zahlen einen Pauschalbeitrag an den Rentenversicherungsträger i.H. von 15 % des Entgelts. Der geringfügig Beschäftigte hat zusätzlich einen Eigenbeitrag zu entrichten, der der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des ArbG von 15 % und dem Beitragssatz der Rentenversicherung (18,6 %) entspricht und daher 3,6 % beträgt (§ 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI). Für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten zahlt der ArbG einen Pauschalsatz von 5 % (§ 172 Abs. 3 Satz 1 SGB VI), so dass der Eigenbetrag des ArbN 13,6 % beträgt (§ 168 Abs. 1 Nr. 1c SGB VI). Die pauschale LSt des ArbG stellt kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar, jedoch mindert eine auf den ArbN überwälzte Pauschalsteuer nicht die beitragsrechtliche Bemessungsgrundlage (Abschn. A.IV.2.).

Geringfügige Beschäftigte können sich jederzeit durch Antrag beim ArbG von der Rentenversicherungspflicht in der geringfügigen Beschäftigung befreien lassen (§ 6 Abs. 1b SGB VI). Für versicherungsfrei²4) oder von der Versicherungspflicht befreite geringfügig Beschäftigte zahlt nur noch der ArbG den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung (§ 172 Abs. 3 oder 3a SGB VI). Für den auf Antrag von der Versicherungspflicht befreiten ArbN können leistungsrechtliche Nachteile entstehen. Der ArbN ist dann auch nicht mehr unmittelbar begünstigt für die Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI EStG. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses bindend und kann bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen mit einem Gesamtverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze (Abschn. A.IV.1.) nur einheitlich erfolgen (§ 6 Abs. 1b Satz 3 SGB VI). Der ArbG hat den Befreiungsantrag zu dokumentieren, den Antrag zu den Entgeltunterlagen des ArbN zu nehmen und der zuständigen Einzugsstelle

²²) Kurzfristig geringfügig Beschäftigte (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) sind dagegen von der Rentenversicherungspflicht befreit (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI).

²³⁾ Personen, die bereits vor 2013 eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen haben, bleiben in diesem Beschäftigungsverhältnis versicherungsfrei, solange der monatliche Verdienst 400 € nicht übersteigt. Erhöht der ArbG das Entgelt auf mehr als 400 €, tritt Rentenversicherungspflicht ein (§ 230 Abs. 8 SGB VI).

²⁴) Z.B. Personen, die bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben und eine Altersvollrente beziehen (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI).

16

(Knappschaft-Bahn-See) den Antragseingang zu melden. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wirkt ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs des Befreiungsantrags beim ArbG, frühestens ab Beschäftigungsbeginn (§ 6 Abs. 4 Satz 2 SGB VI).

Werden mehrere geringfügige Beschäftigungen bei verschiedenen ArbG ausgeübt, müssen diese zusammengerechnet werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV). Übersteigt der Gesamtverdienst die Geringsfügigkeitsgrenze (Abschn. A.IV.1.), liegt keine geringfügige Beschäftigung vor, sondern eine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei sämtlichen ArbG. Geht der ArbN einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nach, kann daneben nur eine geringfügige Beschäftigung i.S. von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ausgeübt werden, während weitere Nebenbeschäftigungen voll kranken-, pflege- und rentenversicherungspflichtig, jedoch arbeitslosenversicherungsfrei sind.

15 einstweilen frei

2. Lohnsteuerliche Behandlung

Der ArbG kann die LSt aus der geringfügigen Beschäftigung entweder nach den individuellen LSt-Abzugsmerkmalen des ArbN oder pauschal erheben und abführen. Sofern der ArbG für geringfügig Beschäftigte i.S. von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (soq. Minijob) pauschale Beiträge an den Rentenversicherungsträger zahlt (Abschn. A.IV.1.), kann er die LSt pauschal mit 2 % des Arbeitsentgelts erheben und an die Einzugsstelle (Knappschaft-Bahn-See) abführen, womit auch die KiSt und der SolZ abgegolten sind (§ 40a Abs. 2 EStG). Führt der ArbG keine pauschalen Rentenversicherungsbeiträge ab, kann er die LSt mit einem Pauschalsteuersatz von 20 % erheben und ans FA abführen (§ 40a Abs. 2a EStG). Dies betrifft z.B. Fälle, in denen die Geringfügigkeitsgrenze infolge mehrerer geringfügiger Beschäftigungen überschritten wird (Abschn. A.IV.1.) und daher der ArbG keine pauschalen, sondern volle Sozialversicherungsbeiträge zahlt. Wenn in solchen Fällen der Lohn bezogen auf das jeweilige Dienstverhältnis die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet, kann der ArbG die LSt mit 20 % nach § 40a Abs. 2a EStG pauschalieren (zzgl. KiSt und SolZ)²⁵). Übt der ArbN neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, so stellt eine Nebenbeschäftigung eine geringfügige Beschäftigung mit pauschalierten Sozialversicherungsabgaben und der Möglichkeit einer LSt-Pauschalierung mit 2 % (§ 40a Abs. 2 EStG) dar, während die anderen Nebenbeschäftigungen voll sozialversicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind und mit 20 % LSt pauschaliert werden können (§ 40a Abs. 2a EStG)²⁶). Zeitwert-

²⁵) Krüger, in: Schmidt, EStG, 42. Aufl. 2023, § 40a Rz. 10.

²⁶) Krüger, in: Schmidt, EStG, 42. Aufl. 2023, § 40a Rz. 10.

konten sind auch bei geringfügiger Beschäftigung möglich²⁷) (vgl. hierzu Kz. 200 § 19 Abschn. B.V.). Für kurzfristig Beschäftigte (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) kann unter den Voraussetzungen des § 40a Abs. 1 und 4 EStG eine Pauschalbesteuerung mit 25 % durch den ArbG erfolgen.

Arbeitsvertraglich kann zwischen ArbG und ArbN die wirtschaftliche Überwälzung der Pauschalsteuer auf den ArbN ausdrücklich vereinbart werden (auch im Wege der Entgeltumwandlung)²⁸). Die überwälzte Pauschalsteuer (einschl. Annexsteuern) mindert jedoch nicht die Bemessungsgrundlage der Pauschalbesteuerung (§ 40a Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 2 HS. 2 EStG). Der ArbG hat die pauschale LSt daher auf das maßgebliche lohnsteuerliche Entgelt vor Überwälzung (Entgeltumwandlung) zu erheben. Aufgrund Übereinstimmung der sozialversicherungs- mit der lohnsteuerrechtlichen Wertung²⁹) mindert die überwälzte Pauschalsteuer auch nicht die beitragsrechtliche Bemessungsgrundlage, sondern ist als Arbeitsentgelt beitragspflichtig³⁰).

Handelt es sich bei der geringfügigen Beschäftigung um ein erstes Dienstverhältnis des ArbN, so greifen bestimmte steuerliche Vergünstigungen für die bAV. Das Vorhandensein eines ersten Dienstverhältnisses kann mittels Erklärung des ArbN dokumentiert werden. Ein erstes Dienstverhältnis liegt nicht vor, wenn der ArbG den LSt-Abzug nach der Steuerklasse VI vornimmt³¹). Als solche steuerliche Vergünstigungen der bAV sind insb. zu nennen: ArbG-Beiträge an die kapitalgedeckten Durchführungswege (Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung) sind jährlich bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG, vgl. ausführlich Kz. 200 § 3 Nr. 63). Der ArbG kann für Beiträge an die genannten Versorgungsträger bei Einhalten bestimmter Voraussetzungen den Förderbetrag nach § 100 EStG geltend machen (vgl. ausführlich Kz. 200 § 100). Schließlich kann der ArbG Beiträge an kapitalgedeckte Pensionskassen und Direktversicherungen unter bestimmten Voraussetzungen pauschal besteuern (§ 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F., vgl. Kz. 200 § 40b Abschn. B.).

Die **LSt-Pauschalierungen nach § 40a EStG und § 40b** EStG a./n.F. können **nebeneinander** angewandt werden. Der Arbeitslohn i.S. des § 40a EStG und der pauschal besteuerte **Sachbezug nach § 40b** EStG sind jedoch **zusammenzufassen**, um die Einhaltung der **Pauschalierungsgrenzen des**

18

²⁷) Niermann, DB 2001, 2418.

²⁸) BAG v. 01. 02. 2006 – 5 AZR 628/04, NZA 2006, 682.

²⁹) BSG v. 21. 08. 1997 – 12 RK 44/96, BSGE 81, 21.

³⁰⁾ Wie hier: Cisch/Karst, in: Schlewing/Henssler/Schipp/Schnitker (Hrsg.), Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung, Sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen, Rn. 12 (Stand 02/2018). Überholt damit m.E. die frühere Rspr., wonach auch die auf den ArbN überwälzte Pauschalsteuer nicht beitragspflichtig ist (BSG v. 21.08. 1997 – 12 RK 44/96, BSGE 81, 21).

 $^{^{31})\;}$ BFH v. 12. 08. 1996 – VI R 27/96, BStBl. II 1997, 143; BMF-Schreiben v. 06. 12. 2017 – IV C 5 – S 2333/17/10002; 2017/0989084, BStBl. I 2018, 147, Rz. 24.

§ 40a EStG zu prüfen³²). Für geringfügig Beschäftigte darf daher die Summe der lohnsteuerbaren Vorteile das Arbeitsentgelt i.S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 8a SGB IV nicht überschreiten (§ 40a Abs. 2 EStG)³³). Wird diese Voraussetzung nicht eingehalten, ist keine Pauschalbesteuerung nach § 40a EStG möglich, sondern der Lohn nach den individuellen Verhältnissen des ArbN zu versteuern. Eine LSt-Pauschalierung der Zukunftssicherungsleistung nach § 40b a./n.F. EStG ist dagegen weiterhin zulässig³⁴).

V. Beschäftigung im Übergangsbereich

Mit Wirkung ab dem 01.01.2023 wird für (nicht geringfügige) Beschäftigungsverhältnisse die **Höchstgrenze** im Übergangsbereich (von bisher 1.600 €) auf **2.000** € festgelegt (§ 20 Abs. 2 SGB IV). In diesem Übergangsbereich zwischen Geringfügigkeitsgrenze und Höchstgrenze von 2.000 € müssen ArbN nur reduzierte Anteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zahlen (§ 20 Abs. 2, 2a SGB IV). Trotz der verminderten Rentenversicherungsbeiträge der ArbN aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich werden volle Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt erworben (§ 70 Abs. 1a SGB VI).

B. Umfang der Beitragspflicht (Arbeitsentgelt)

I. Allgemeines

Das Arbeitsentgelt ist sozialversicherungspflichtig bis zur Höhe der jeweils in den einzelnen Versicherungszweigen (Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung) geltenden Beitragsbemessungsgrenzen. Zum Arbeitsentgelt zählen alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 1 SvEV)³⁵). Arbeitsentgelt i.S. von § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist das **Bruttoarbeitsentgelt**. Bei Vereinbarung eines Nettoarbeitsentgelts zählen auch die hierauf entfallende LSt (zzgl. KiSt, SolZ) sowie die ArbN-Anteile (nicht aber die ArbG-Anteile) zur Sozialversicherung zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt³⁶).

10 Briese

21

³²) R 40a Abs. 5 Satz 2 LStR 2023 v. 05. 12. 2022, BStBl. I 2022, Sondernummer 2/2022.

³³⁾ Die Stundenlohngrenze von 19 € nach § 40a Abs. 4 Nr. 1 EStG gilt nur für kurzfristig Beschäftigte i. S. d. § 40a Abs. 1 EStG und Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft i. S. d. § 40a Abs. 3 EStG, aber nicht für geringfügig Beschäftigte.

³⁴⁾ Höfer/Veit, in: Höfer/Veit/Verhuven, BetrAVG, Band II, Kap. 20 Rz. 24 (Stand 03/2018).

³⁵⁾ Zur weiten Begriffsbestimmung des Arbeitsentgelts vgl. z.B. BSG v. 07. 03. 2007 – B 12 KR 4/06 R, SozR 4-2400 § 14 Nr. 8.

³⁶⁾ Zieglmeier, in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, SGB IV, § 14 Rn. 65 (Stand 12/2017).

Der Beitragsanspruch entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf Arbeitsentgelt. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem der ArbG das Entgelt schuldet und der ArbN es rechtlich einfordern kann. Es gilt das **Entstehungsprinzip** (§ 22 Abs. 1 SGB IV)³⁷). Beiträge zur Sozialversicherung sind demnach auch für noch nicht gezahltes, aber arbeitsrechtlich geschuldetes Arbeitsentgelt zu entrichten. Soweit dem ArbN mehr geleistet wird, als ihm tariflich oder einzelvertraglich zusteht, soweit ihm also über das geschuldete Arbeitsentgelt hinaus überobligatorische Zahlungen zugewendet werden, erfolgt eine Verbeitragung dieser Entgeltbestandteile nach dem Zuflussprinzip³⁸). Für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23a Abs. 1 SGB IV) sowie für Zeitwertkonten (§ 7b SGB IV) gilt ebenso das Zuflussprinzip (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Übersteigt eine Einmalzahlung an einen gesetzlich krankenversicherten ArbN im Zuflussmonat (anteilig) zusammen mit dem sonstigen beitragspflichtigen Entgelt dieses Kalendermonats die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung³⁹), so wird die Einmalzahlung insoweit den früheren Kalendermonaten desselben Jahres (§ 23a Abs. 3 SGB IV) oder – bei Auszahlung bis zum 31.03. eines Jahres – auch dem letzten Abrechnungsmonat des Vorjahres zugeordnet (§ 23a Abs. 4 Satz 1 SGB IV).

Zahlungen, die anlässlich der **Beendigung eines Arbeitsverhältnisses** 23 geleistet werden, sind Arbeitsentgelt, soweit sie zeitlich der versicherungspflichtigen Beschäftigung zugeordnet werden können (rückständiges Arbeitsentgelt). Dagegen stellen **Abfindungen** kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar, wenn sie für eine Zeit nach dem Ende der Beschäftigung und der Versicherungspflicht gezahlt werden (Verdienstausfall durch Verlust des Arbeitsplatzes)⁴⁰). Versorgungsbezüge gehören nicht zum Arbeitsentgelt i.S. von § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Sie sind nach einer gesonderten Regelung beitragspflichtig (§ 229 SGB V), vgl. Abschn. C.

Ansprüche auf Beiträge **verjähren** in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren in 30 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind (§ 25 Abs. 1 SGB IV).

(Fortsetzung auf Seite 12)

³⁷) Vgl. BSG v. 07. 05. 2014 – B 12 R 18/11 R, BSGE 115, 295; BSG v. 14. 07. 2004 – B 12 KR 10/03 R, BSGE 93, 119.

³⁸) BSG v. 14. 07. 2004 – B 12 KR 1/04 R, BSGE 93, 119.

³⁹⁾ Unterliegt der ArbN nicht der Krankenversicherungspflicht, ist die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung maßgebend.

⁴⁰) BSG v. 07. 03. 2007 - B 12 KR 4/06 R, SozR 4-2400 § 14 Nr. 8; BSG v. 21. 02. 1990 - 12 RK20/88, DB 1990, 1520.

II. Betriebliche Altersversorgung in der Anwartschaftsphase

Interne Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskasse) 1.

Arbeitgeberfinanziert a)

Ob in der Anwartschaftsphase Beitragspflicht bestehen kann, hängt vom Durchführungsweg ab. Die internen Durchführungswege der Direktzusage und Unterstützungskasse führen in der Anwartschaftsphase zu keinem vorgelagerten Zufluss von Arbeitsentgelt an den ArbN⁴¹), vgl. auch zur LSt Kz. 200 § 19 Abschn, B.IV.2. Der ArbG schuldet die zugesagten Versorgungsleistungen in der Anwartschaftsphase nicht; der ArbN kann sie vor Eintritt des Versorgungsfalles nicht vom ArbG einfordern. Diese Einordnung der Beitragsfreiheit gilt uneingeschränkt nur für arbeitgeberfinanzierte Direkt- und Unterstützungskassenzusagen. Die Unterstützungskasse ist zwar ein externer Versorgungsträger, wird hier aber dem internen Durchführungsweg insofern zugerechnet, da sie dem ArbN keinen Rechtsanspruch vermittelt (§ 1b Abs. 4 Satz 1 BetrAVG) und daher zu einem nachgelagerten Lohnzufluss führt.

b) Entgeltumwandlung

aa) Beitragsrechtliche Rahmenbedingungen

26 Entgeltteile, die der ArbN durch Entgeltumwandlung zugunsten einer Direkt- oder Unterstützungskassenzusage verwendet, sind beitragspflichtig, soweit die Entgeltumwandlung 4 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung West übersteigt (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Die Übertragung von Wertguthaben aus einem Zeitwertkonto (Kz. 200 § 19 Abschn. B.V.) in eine Direkt- oder Unterstützungskassenzusage gilt als Entgeltumwandlung^{41a}). Der beitragsfreie Rahmen von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze kann dabei pro rata temporis (i.d.R. monatlich mit 1/12) im Verteilmodell oder zunächst in höchstmöglicher Höhe im Aufzehrmodell berücksichtigt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich dabei um ein erstes Dienstverhältnis handelt oder nicht. Der den Rahmen von 4 % übersteigende jährliche Entgeltumwandlungsbetrag ist beitragspflichtig. Ein mehrfaches Ausnutzen des jährlichen 4 %-Rahmens bei einem ArbG-Wechsel ist unzulässig^{41b}).

27 Entgeltumwandlung ist auch bei geringfügig Beschäftigten möglich. In diesem Fall mindert sich die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der pauschalen ArbG-Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie der ArbN-Beiträge zur Rentenversicherung⁴²). Die Regelung zur beitragsfreien Entgeltumwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB gilt auch, wenn das mo-

⁴¹) Fraedrich, NZA 2012, 129, 130.

^{41a}) BMF-Schreiben v. 17, 06, 2009 – IV C 5 – S 2332/07/0004, BStBl, I 2009, 1286 unter Abschn. C.III.; Wellisch/Meurs, DB 2022, 1540, 1542.

⁴¹b) Höfer/Veit, in: Höfer/Veit/Verhuven, BetrAVG, Band II, Kap. 43 Rz. 17.1 (Stand 05/

⁴²⁾ Wagner, in BeckOK SozR, 51. Ed, SGB IV § 14 Rn. 23b) (Stand 03/2023).

natliche Arbeitsentgelt nach Entgeltumwandlung die **Geringfügigkeitsgrenze** (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) nicht mehr übersteigt und der ArbN damit in der Kranken-, Pflege-, und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei wird⁴³) (zur Rentenversicherung Abschn. A.IV.1.).

Die Anordnung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV zur Beitragspflicht der betriebsrentenrechtlichen Entgeltumwandlung stellt keine begrenzte Befreiungsvorschrift, sondern eine **partielle Hinzurechnungsfiktion** zum Arbeitsentgelt dar⁴⁴). Denn das Arbeitsentgelt ist nach dem Entstehungsprinzip zu verbeitragen. Der ArbN kann die umgewandelten Entgeltansprüche rechtlich nicht einfordern. Der ArbG schuldet dieses Entgelt nicht, sondern die spätere Versorgungsleistung⁴⁵). Zudem kann es bei beitragspflichtigen Entgeltumwandlungen zur Doppelverbeitragung kommen, da auch die späteren Versorgungsleistungen krankenversicherungspflichtig sind (Abschn. C.). Für Entgeltumwandlungen außerhalb der betrieblichen Altersversorgung gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV nicht, so dass diese nicht vorgelagert verbeitragt werden können (vgl. Kz. 200 § 19 Abschn. B.IV.2.b)). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Verbeitragung durch § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV⁴⁶).

bb) Vorteilhaftigkeitsüberlegungen

Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV beitragspflichtig sind, können auch für die Zukunft geändert werden, um Sozialversicherungsbeiträge zu sparen. Wird die Entgeltumwandlung aufgehoben, erhöht sich zunächst das beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Diese Gehaltsansprüche können reduziert werden (sofern auf diese Entgeltansprüche tarifvertraglich kein Rechtsanspruch besteht), so dass sich die beitragspflichtige Bemessungsgrundlage mindert. Der ArbG verpflichtet sich schließlich zu wertgleich erhöhten arbeitgeberfinanzierten Leistungen der Direktzusage oder Unterstützungskassenzusage. Diese arbeitgeberfinanzierte Zusage der Leistungen in den internen Durchführungswegen ist sozialversicherungsfrei. Sofern die Gehaltsvereinbarungen durch Tarifvertrag geregelt sind, kann nur dann entsprechend verfahren werden, wenn der ArbG eine Gehaltserhöhung plant, auf die der ArbN keinen Rechtsanspruch hat. Diese Gehaltserhöhung wäre beitragspflichtig, was dadurch vermieden werden kann, dass wiederum im ersten Schritt insoweit eine be-

28

⁴³⁾ Wagner, in BeckOK SozR, 51. Ed, SGB IV § 14 Rn. 23b) (Stand 03/2023).

⁴⁴⁾ Höfer/Veit, in: Höfer/Veit/Verhuven, BetrAVG, Band II, Kap. 43 Rz. 9 (Stand 05/2019); Fraedrich, NZA 2012, 129, 130.

⁴⁵) Vgl. z. B. BAG v. 15. 09. 2009 – 3 AZR 17/09, BAGE 132, 100: der umgewandelte Entgeltanspruch geht endgültig unter; an dessen Stelle tritt der Versorgungsanspruch.

⁴⁶) Vgl. auch Höfer/Veit, in: Höfer/Veit/Verhuven, BetrAVG, Band II, Kap. 43 Rz. 13 (Stand 05/2019); Uckermann/Heilck/Eversloh, DStR 2014, 1010, 1011 sowie Fraedrich, NZA 2012, 129, 130: "systemwidrig".

stehende beitragspflichtige Entgeltumwandlung⁴⁷) aufgehoben wird. In der Folge steigt der beitragspflichtige Gehaltsanspruch des ArbN. Zusätzlich werden in Höhe der geplanten Gehaltserhöhung (bzw. der reduzierten Entgeltumwandlung) wertgleich arbeitgeberfinanzierte und daher beitragsfreie Leistungen in den internen Durchführungswegen zugesagt⁴⁸).

Durch beitragsfreie Entgeltumwandlung sparen ArbN und ArbG Sozialversicherungsbeiträge ein. Anders als bei den externen Durchführungswegen der Pensionskasse, des Pensionsfonds und der Direktversicherung (§ 1a Abs. 1a BetrAVG; Abschn. B.II.2.g)) besteht jedoch für den ArbG in den internen Durchführungswegen der Direktzusage und der Unterstützungskasse keine gesetzliche Zuschusspflicht bei Entgeltumwandlung. ArbG können sich jedoch freiwillig (durch Einzelvertrag, Gesamtzusage, Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag) verpflichten, auch in den internen Durchführungswegen die Entgeltumwandlung zu bezuschussen. Hierdurch gewinnt die Entgeltumwandlung für ArbN an Attraktivität.

31 Denn die beitragsfreie Entgeltumwandlung führt für den ArbN zu einer Reduzierung der gesetzlichen Rentenansprüche (§ 70 Abs. 1 i.V.m. 161 Abs. 1 SGB VI)⁴⁹). Übersteigen die **Versorgungsbezüge** von pflichtversicherten Mitgliedern den monatlichen Freibetrag nach § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V (Abschn. C.II.1.c)), sind diese insoweit beitragspflichtig. Der Versicherte hat die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in der Leistungsphase allein zu tragen. Ohne zusätzliche Bezuschussung der Entgeltumwandlung durch den ArbG ruft die Entgeltumwandlung eine asymmetrische Partizipation an Nutzen und Lasten hervor. Für den ArbN entsteht eine 20-35-Asymmetrie⁵⁰): Er spart in der Anwartschaftsphase Sozialversicherungsabgaben von rd. 20 % des Entgeltumwandlungsbetrages ein, während dieser Ersparnis in der Leistungsphase insgesamt eine rd. 35 %-ige Belastung aus Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag sowie Reduzierung des gesetzlichen Rentenanspruchs gegenübersteht⁵¹). Betreibt der ArbN eine beitragspflichtige Entgeltumwandlung aufgrund Überschreitens der 4%-Grenze des § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, verschärft sich die

⁴⁷) Entgeltumwandlung bezogen auf tarifvertragliche Entgeltansprüche ist nur möglich, wenn dies im Tarifvertrag durch eine entsprechende Öffnungsklausel vorgesehen ist (§ 17 Abs. 5 BetrAVG).

⁴⁸) Vgl. Rolfs, in: Blomeyer/Rolfs/Otto (Hrsg.), Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, 8. Aufl. 2022, 5. Teil Rz. 30.

⁴⁹) Ferner führt eine Reduzierung des sozialversicherungspflichtigen Entgelts durch Entgeltumwandlung zu geringeren Ansprüchen auf das Arbeitslosengeld. Negative Auswirkungen können sich ferner auf die Bemessung des Elterngeldes, des Krankengeldes und des Übergangsgeldes ergeben.

⁵⁰⁾ Mögliche positive Zins- und Steuereffekte für den ArbN sind hierbei unberücksichtigt. I.d.R. ist aufgrund der ESt-Progression davon auszugehen, dass die Steuerentlastung durch Entgeltumwandlung in der Anwartschaftsphase größer als die Steuerbelastung der Versorgungsbezüge in der Leistungsphase ist, da in der Versorgungsphase geringere Einkünfte vorliegen.

⁵¹) Dommermuth, FR 2017, 745, 447.

Asymmetrie auf ein Nutzen-Lasten-Verhältnis von rd. 11-35, wenn der ArbN ein Entgelt im Bereich zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung und der Rentenversicherung bezieht⁵²). Hat der ArbN ein Verdienst oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, treten durch die Entgeltumwandlung in der Anwartschaftsphase keine Ersparnisse an Sozialversicherungsbeiträgen sowie keine Reduzierung der gesetzlichen Rentenansprüche ein; dafür hat der ArbN in der Leistungsphase rd. 18,5 % Sozialversicherungsbeiträge allein zu tragen⁵³). Diese nachteiligen Effekte werden durch den Freibetrag nach § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V ab 01.01.2020 (Abschn. C.II.1.c)) in Abhängigkeit von der Höhe der Versorgungsbezüge abgemildert. Darüber hinaus können arbeitgeberseitige Bezuschussungen zur Entgeltumwandlung positive Anreize für die ArbN setzen. Ein solcher ArbG-Zuschuss zählt beitragsrechtlich nicht als Entgeltumwandlungsbetrag. Er bleibt somit bei der Prüfung, ob die 4 %-Grenze durch Entgeltumwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV überschritten wird und damit (anteilig) Beitragspflicht vorliegt, unberücksichtigt.

einstweilen frei 32

2. Externe Durchführungswege (Direktversicherung, Pensionsfonds, Pensionskasse)

- a) Lohnsteuerfreie Arbeitgeberbeiträge (§§ 3 Nr. 63 Satz 1, 100 Abs. 6 Satz 1 EStG)
- aa) Lohnsteuer- und beitragsrechtliche Rahmenbedingungen

ArbG-Beiträge an externe Versorgungsträger der bAV⁵⁴) – Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds – führen zu einem **vorgelagerten Zufluss** von Arbeitsentgelt. Nicht erst der Versorgungsbezug an den Begünstigten nach Eintritt des Leistungsfalles, sondern bereits die Zahlung der ArbG-Beiträge an den Versorgungsträger, gegen den der ArbN eigene Rechtsansprüche hat, stellen Arbeitsentgelt dar (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)⁵⁵); vgl. zur LSt Kz. 200 § 19 Abschn. B.IV.3. Zu den ArbG-Beiträgen gehören auch Finanzierungsanteile des ArbN: dies sind Eigenanteile⁵⁶) und Entgelt-

(Fortsetzung auf Seite 16)

⁵²) Dommermuth, FR 2017, 745, 449.

⁵³) Dommermuth, FR 2017, 745, 449.

⁵⁴) Zur allgemeinen Altersuntergrenze von 62 Lebensjahren als Leistungsvoraussetzung für Alterssicherungsleistungen bei Verträgen nach dem 31. 12. 2011 vgl. BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 3. Zur engen Definition des begünstigungsfähigen Hinterbliebenenkreises vgl. BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 4; zur Kritik hieran: Kz. 200 § 6a Abschn. B.II.4.b).

⁵⁵⁾ BSG v. 02. 03. 2010 - B 12 R 5/09 R, NZS 2011, 293; BSG v. 14. 07. 2004 - B 12 KR 10/02 R, BSGE 93, 109.

⁵⁶⁾ Eigenbeiträge des ArbN an einen externen Versorgungsträger, die auf einer Beitragsschuldnerschaft des ArbN beruhen und durch eine Umfassungszusage des ArbG zur bAV zählen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG), sind individuell als Lohn zu ver-

umwandlungsbeträge, vgl. ausführlich zum Begriff der ArbG-Beiträge Kz. 200 § 3 Nr. 63 Abschn. C.III.3.; Kz. 200 § 40b Abschn. A.III.1. Auch die Umwandlung von Wertguthaben aus einem Zeitwertkonto (Kz. 200 § 19 Abschn. B.V.) in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung ist Entgeltumwandlung^{56a}). Unerheblich ist zudem, ob die ArbG-Beiträge laufend oder als Sonderzahlungen geleistet werden. Der Gesetzgeber stellt ArbG-Beiträge an Direktversicherungen, Pensionsfonds und kapitalgedeckte Pensionskassen durch § 3 Nr. 63 Satz 1 sowie § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG in einem bestimmten Umfang lohnsteuerfrei. Lohnsteuerfreiheit der ArbG-Beiträge besteht bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG, vgl. Kz. 200 § 3 Nr. 63 Abschn. C.III.4.). Unabhängig davon (d.h. zusätzlich zu § 3 Nr. 63 EStG) werden ArbG-Beiträge zur Erlangung des ArbG-Förderbetrages⁵⁷) lohnsteuerfrei gestellt (§ 100 Abs. 6 EStG, vgl. Kz. 200 § 100). Pauschal besteuerte ArbG-Beiträge an Direktversicherungen und kapitalgedeckte Pensionskassen (§ 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F., vgl. Abschn. B.II.2.e)) mindern das lohnsteuerfreie Höchstvolumen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG (§ 52 Abs. 4 Satz 15 EStG).

Lohnsteuerfreie ArbG-Beiträge (§§ 3 Nr. 63 Satz 1, 100 Abs. 6 EStG) zählen begrenzt bis zur Höhe von insgesamt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV). Zur Höhe und Beispielen vgl. Abschn. B.II.2.a)bb). Diese begrenzte Beitragsfreiheit gilt nur für ArbG-Beiträge, die im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses des ArbN geleistet werden (Verweis auf § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG in § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV). Das starke Auseinanderfallen des lohnsteuerlichen Freibetrages nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG (8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung) und des beitragsrechtlichen Freibetrages (4 % dieser Beitragsbemessungsgrenze) kann Fehlanreize setzen und zu kritikwürdigen Doppelverbeitragungen führen⁵⁸).

steuern und zu verbeitragen; sie zählen nicht zu den steuerfreien ArbG-Beiträgen (Abschn. B.II.4.). Vgl. BMF-Schreiben v. 06. 12. 2017 – IV C 5 – S 2333/17/10002; 2017/0989084, BStBl. I 2018, 147, Rz. 10, 26; BFH v. 09. 12. 2010 – VI R 57/08, BStBl. II 2011, 978; daher zu Unrecht von lohnsteuerfreien ArbG-Beiträgen ausgehend: Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21. 11. 2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 27 (unter 5.1.1.1.3.) – abgedruckt in BetrAV 2019, 40.

^{56a}) BMF-Schreiben v. 17.06.2009 – IV C 5 – S 2332/07/0004, BStBl. I 2009, 1286 unter Abschn. C.III.; Wellisch/Meurs, DB 2022, 1540, 1542.

⁵⁷⁾ Der ArbG-Förderbetrag (§ 100 Abs. 2 EStG) stellt weder Lohn noch Arbeitsentgelt dar, unterliegt selbst also weder der LSt noch der Beitragspflicht.

⁵⁸) Zur Kritik an der Doppelverbeitragung z.B. Dommermuth, FR 2017, 745, 749, 752; Höfer, BetrAV 2019, 231, 232. Weiterführend Kiesewetter/Menzel/Tschinkl, BetrAV 2019, 676 sowie zu Vorteilhaftigkeitsüberlegungen der verschiedenen Förderinstrumente der bAV (Lohnsteuerfreiheit, Zulageförderung, ArbG-Förderbetrag bzw. ArbG-Finanzierung versus Entgeltumwandlung) Kiesewetter/Menzel, StuW 2019, 52.

37

Entgeltumwandlung ist auch bei geringfügig Beschäftigten möglich. In diesem Fall mindert sich die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der pauschalen ArbG-Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie der ArbN-Beiträge zur Rentenversicherung⁵⁹) (Abschn. A.IV.1.). Die Regelung zur beitragsfreien Entgeltumwandlung im Rahmen von § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV gilt auch, wenn das monatliche Arbeitsentgelt nach der Entgeltumwandlung die **Geringfügigkeitsgrenze** (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) nicht mehr übersteigt und der ArbN damit in der Kranken-, Pflege-, und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei wird⁶⁰).

Bei den lohnsteuerlichen Freibeträgen⁶¹) nach § 3 Nr. 63 EStG bzw. § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG und dem sozialversicherungsrechtlichen Freibetrag⁶²) nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV handelt es sich jeweils um **Jahresfreibeträge**. Sie sind bei einem Ausscheiden des ArbN aus dem Dienstverhältnis während des Kalenderjahres **nicht zeitanteilig zu kürzen**⁶³). Die Freibeträge können bei einem **neuen Dienstverhältnis** auch dann (erneut) in voller Höhe in Anspruch genommen werden, wenn der ArbN die Freibeträge bereits in einem vorangegangenen Dienstverhältnis im selben Kalenderjahr ausgeschöpft hatte. Dies gilt nicht für Fälle der Gesamtrechtsnachfolge und des Betriebsübergangs (§ 613a BGB).

Der lohnsteuerliche und der beitragsrechtliche Freibetrag sind jeweils **echte Freibeträge**. Nur die **den jeweiligen Freibetrag übersteigenden ArbG-Beiträge** sind **lohnsteuer-** bzw. **sozialversicherungspflichtig**. Der beitragsrechtliche Freibetrag ist stets vom konkreten **Bruttoarbeitsentgelt des jeweiligen ArbN** und nicht von dem auf die Beitragsbemessungsgrenze begrenzten Arbeitsentgelt in Abzug zu bringen⁶⁴). Damit ergeben sich bei

(Fortsetzung auf Seite 17)

⁵⁹) Wagner, in: BeckOK SozR, 51. Ed, SGB IV § 14 Rn. 23b) (Stand 03/2023).

⁶⁰⁾ Wagner, in: BeckOK SozR, 51. Ed, SGB IV § 14 Rn. 23b) (Stand 03/2023).

⁶¹) Hierzu BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008 :017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 28.

⁶²⁾ Hierzu Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21. 11. 2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 39 (unter 5.2.1.3.) – abgedruckt in BetrAV 2019, 40.

⁶³⁾ Vql. z.B. Fraedrich, NZA 2012, 129, 130.

⁶⁴) Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21. 11. 2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 37 (unter 5.2.1.2.) – abgedruckt in BetrAV 2019, 40.

6.200 €

einem ArbN der nach Abzug eines (anteiligen monatlichen) beitragsrechtlichen Freibetrages (noch) über ein Bruttoarbeitsentgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze verfügt, keine beitragsrechtlichen Konsequenzen (Ersparnisse). Etwas anderes gilt, wenn der Freibetrag en bloc in Anspruch genommen wird und dadurch das Bruttoarbeitsentgelt die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze unterschreitet⁶⁵).

einstweilen frei 38

bb) Berücksichtigung im Verteil- oder Aufzehrmodell

Bei regelmäßiger (insb. monatlicher) Zahlung der ArbG-Beiträge können die lohnsteuerlichen Freibeträge und der sozialversicherungsrechtliche Freibetrag entweder in gleichmäßige (monatliche) Teilbeträge aufgeteilt und entsprechend (monatlich) angewandt werden (Verteilmodell). Stellt der ArbG vor Ablauf des Kalenderjahres (z.B. bei Beendigung des Dienstverhältnisses) fest, dass die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG im Rahmen der (monatlichen) Teilbeträge nicht in vollem Umfang ausgeschöpft worden ist, muss eine ggf. vorgenommene Besteuerung der ArbG-Beiträge rückgängig gemacht werden. Spätester Zeitpunkt hierfür ist die Übermittlung oder Erteilung der Lohnsteuerbescheinigung. Im noch laufenden Dienstverhältnis muss der monatliche Teilbetrag künftig so geändert werden, dass der lohnsteuerfreie Höchstbetrag ausgeschöpft wird⁶⁶). Sozialversicherungsrechtlich ist dagegen eine solche rückwirkende Berücksichtigung des verbleibenden (nicht ausgeschöpften) beitragsrechtlichen Freibetrages nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV in abgelaufenen Entgeltabrechnungszeiträumen mit der Folge einer nachträglichen (zusätzlichen) Beitragsfreiheit nicht möglich. Zum Zeitpunkt der ursprünglichen Entgeltabrechnung ist von einem rechtmäßig abgewickelten Versicherungsverhältnis auszugehen, in welches nicht mehr rückwirkend eingegriffen werden darf⁶⁷).

Beispiel 1:

Der ArbN betreibt 2022 monatlich Entgeltumwandlung i.H. von 500 € zugunsten einer Pensionsfondszusage mit einem ArbG-Zuschuss von 20 %. Entgeltumwandlung: 500 € ArbG-Zuschuss: 100 € Gesamte ArbG-Beiträge: 600 €

Entgelt nach Entgeltumwandlung von 500 €:

Briese AuV/Erg.-Lfg. 1/23 · I/23 17

⁶⁵⁾ Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21.11.2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 37 (unter 5.2.1.2.) - abgedruckt in BetrAV 2019, 40.

⁶⁶⁾ BMF-Schreiben v. 12.08.2021 - IV C 5 - S 2333/19/10008:017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 30.

⁶⁷) Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21. 11. 2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 39 (unter 5.2.1.2.) – abgedruckt in BetrAV 2019, 40.

monatlicher lohnsteuerlicher Freibetrag:	584 €
lohnsteuerpflichtiger ArbG-Beitrag:	16 €
lohnsteuerpflichtiges Bruttogehalt:	6.216 €
beitragsrechtlicher monatlicher Freibetrag:	292 €
beitragspflichtiger ArbG-Beitrag:	308 €
Arbeitsentgelt i.S. des Sozialversicherungsrechts:	6.528 €

Lohnsteuerlich steht ein Jahresfreibetrag im Jahr 2023 von 7.088 € (8 % von 87.600 €) zur Verfügung, monatlich 584 €. Der beitragsrechtliche Freibetrag beträgt 3.504 € (4 % von 87.600 €), monatlich 292 €. Der ArbG kann im Verteilmodell den monatlichen lohnsteuerlichen Freibetrag von 584 € sowie den beitragsrechtlichen Freibetrag von 292 € in Abzug bringen. Die den lohnsteuerlichen Freibetrag übersteigenden ArbG-Beiträge i.H. von 16 € sind lohnsteuerpflichtig (600 € abzgl. 584 €), so dass sich ein lohnsteuerpflichtiges Bruttogehalt von 6.216 € ergibt (Gehalt nach Entgeltumwandlung von 6.200 € zzgl. 16 €). Für individuell besteuerte ArbG-Beiträge (16 €) kommt eine Förderung durch Sonderausgabenabzug (§ 10a EStG) oder Zulage nach Abschnitt XI EStG in Betracht.

Die ArbG-Beiträge übersteigen den monatlichen beitragsrechtlichen Freibetrag um $308 \in (600 \in \text{abzgl. } 292 \in)$, so dass sich das Arbeitsentgelt i.S. des Sozialversicherungsrechts auf $6.528 \in \text{beläuft.}$ Dieser Betrag ist maßgeblich für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Arbeitslosenversicherung (Beitragsbemessungsgrenze West im Jahr 2023 monatlich $7.300 \in$). Für die Bemessung der gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge ist die Beitragsbemessungsgrenze von monatlich $4.987,50 \in \text{zu}$ beachten, so dass durch die Entgeltumwandlung keine gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge eingespart werden.

40 Alternativ zum Verteilmodell kann der ArbG in jeweils maximal zulässiger Höhe die Freibeträge auf die geleisteten ArbG-Beiträge anwenden (Aufzehrmodell).

Beispiel 2:

Abweichend von Bsp. 1 wird der jeweils maximal zulässige Freibetrag im Aufzehrmodell berücksichtigt.

3	
Entgeltumwandlung:	500 €
ArbG-Zuschuss:	100 €
Gesamte ArbG-Beiträge:	600 €
Entgelt nach Entgeltumwandlung von 500 €:	6.200 €
lohnsteuerlicher Jahresfreibetrag:	7.008 €
lohnsteuerfreier ArbG-Beitrag 01–11/2023 (je 600 €):	6.600 €
lohnsteuerfreier ArbG-Beitrag 12/2023:	408 €
lohnsteuerpflichtiger ArbG-Beitrag 12/2023:	192 €
beitragsrechtlicher Jahresfreibetrag:	3.504 €
beitragsfreier ArbG-Beitrag 01–05/2023 (je 600 €):	3.000 €
beitragspflichtiger ArbG-Beitrag 06/2023:	96 €
monatlicher beitragspflichtiger ArbG-Beitrag 07–12/2023:	600 €

b) Arbeitgeberbeiträge anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG)

Anlässlich der Auflösung eines ersten Dienstverhältnisses können lohnsteuerfreie ArbG-Beiträge an Pensionsfonds. Direktversicherungen und kapitalgedeckte Pensionskassen von insgesamt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestand, geleistet werden. Im Rahmen dieser lohnsteuerlichen Vervielfältigerregelung werden maximal 10 Kalenderjahre berücksichtigt (§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG, vgl. Kz. 200 § 3 Nr. 63 Abschn. C.III.4.b)aa)).

Beitragsrechtlich ist zu beachten, dass sich die Befreiungsregelung des § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV nur auf steuerfreie Beiträge i.S. des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG beschränkt. Lohnsteuerfreie ArbG-Beiträge anlässlich der Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG) sind allerdings nach Vorgabe der Rspr. i.d.R. auch sozialversicherungsfrei, soweit es sich um eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes und den Wegfall künftiger Verdienstmöglichkeiten handelt⁶⁸). Sozialabgabenfrei ist eine neu begründete oder aufstockende ArbG-Leistung, nicht dagegen die Abfindung von bereits erdienten Anwartschaften in den internen Durchführungswegen an den ArbN (zu Letzterem Abschn. C.II.2.b))⁶⁹).

c) Arbeitgeberbeiträge für ruhende Dienstzeiten (§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG)

ArbG-Beiträge an die kapitalgedeckten Durchführungswege Pensionsfonds. Pensionskasse und Direktversicherung sind bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre (jedoch maximal 10 Jahre), in denen das Arbeitsverhältnis ruhte und in Deutschland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde, lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG). Für die Berechnung des maximalen steuerfreien Volumens wird auf die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres der Nachzahlung abgestellt und diese mit der Anzahl der zu berücksichtigenden Jahre multipliziert⁷⁰). Durch diese LSt-Freiheit für die Nachzahlung von ArbG-Beitägen sollen bei "gebrochenen Erwerbsbiographien" Versorgungslücken geschlossen werden, wie z.B. versorgungsfreie Zeiten einer Entsendung ins Ausland oder Elternzeiten (Kz. 200 § 3 Nr. 63 Abschn. C.III.4.b)bb)).

41

BSG v. 21. 02. 1990 – 12 RK 20/88 – DB 1990, 1520; Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21. 11. 2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 40 (unter 5.2.1.4.) - abgedruckt in BetrAV 2019, 40.

⁶⁹⁾ Höfer, BetrAV 2019, 231, 234.

⁷⁰) BMF-Schreiben v. 12.08.2021 - IV C 5 - S 2333/19/10008:017; 2021/0770982 -BStBl. I 2021, 1050, Rz. 46.

- 44 Derartige lohnsteuerfreie Zuwendungen i.S. von § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG sind sozialversicherungspflichtig. Denn § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV verweist nicht auf lohnsteuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG⁷¹).
 - d) Sicherungsbeiträge (§ 3 Nr. 63a EStG)
- 45 Im Rahmen einer **reinen Beitragszusage** (hierzu Kz. 402 Abschn. C.I.) kann der ArbG zum Aufbau eines kollektiven Puffers Zusatzbeiträge (Sicherungsbeiträge) an kapitalgedeckte externe Versorgungsträger leisten (§ 23 Abs. 1 BetrAVG). Der Gesetzgeber hat für diese Sicherungsbeiträge eine Lohnsteuerfreiheit in § 3 Nr. 63a EStG normiert, die als deklaratorisch aufgefasst werden kann: Sicherungsbeiträge sind nicht steuerbar, soweit sie nicht unmittelbar dem einzelnen ArbN gutgeschrieben oder zugerechnet werden. Unter dieser Voraussetzung liegt zudem kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vor⁷²). Für Zusatzbeiträge des ArbG, die dagegen unmittelbar dem einzelnen ArbN gutgeschrieben oder zugerechnet werden, gelten die gleichen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wie für die übrigen ArbG-Beiträge (Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG oder § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG⁷³), Pauschalbesteuerung nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F., Zulageförderung nach Abschnitt XI, des EStG oder zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG)⁷⁴).
 - Pauschal besteuerte Arbeitgeberbeiträge (§ 40b EStG a.F.) e)
 - aa) Lohnsteuer- und beitragsrechtliche Rahmenbedingungen
- Der ArbG kann Beiträge an Direktversicherungen und kapitalgedeckte 46 Pensionskassen unter bestimmten Voraussetzungen und bis zum Höchst-

Vgl. Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21, 11, 2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 40 (unter 5.2.1.4.) – abgedruckt in BetrAV 2019, 40. Krit. zur möglichen Doppelverbeitragung Höfer, BetrAV 2019, 231, 232. Nach Ansicht von Höfer, BetrAV 2019, 231, 234, sind Nachzahlungen beitragsfrei, wenn sie freiwillige Sonderzahlungen des ArbG darstellen (und zwar nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 SvEV). M.E. ist dieser Ansicht nicht zu folgen, da § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV die speziellere und vorrangig anzuwendende Regelung darstellt.

⁷²) Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21.11.2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 44 (unter 5.2.4.) – abgedruckt in BetrAV 2019, 40; Höfer, BetrAV 2019, 231, 234; Hartmann, NWB 2018, 3829, 3830.

⁷³⁾ Zu Unrecht verweigert die Finanzverwaltung den ArbG-Förderbetrag in solchen Fällen (BMF-Schreiben v. 12. 08. 2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008:017; 2021/0770982 -BStBl. I 2021, 1050, Rz. 112). Das Zusätzlichkeitserfordernis nach § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG ist jedoch erfüllt.

⁷⁴) Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21.11.2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 44 (unter 5.2.4.) - abgedruckt in BetrAV 2019, 40; Plenker, DB 2017, 1545, 1554.

betrag von 1.725 € pauschal mit 20 % versteuern (§ 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F.; hierzu Kz. 200 § 40b Abschn. B.). Der ArbG kann den pauschal besteuerungsfähigen Höchstbetrag von 1.725 € entweder im Verteil- oder im Aufzehrmodell auf die geleisteten ArbG-Beiträge anwenden (vgl. mit einem Bsp. hierzu: Kz. 200 § 40b Abschn. B.IV.1.). Im Verteilmodell sind – anders als im LSt-Recht – keine rückwirkenden Korrekturen von abgelaufenen Entgeltabrechnungszeiträumen mit dem Ziel der höchstmöglichen Ausschöpfung des beitragsrechtlichen Freibetrages möglich (vgl. hierzu Abschn. B.II.2.a)bb)).

Pauschal nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F. besteuerte ArbG-Beiträge sind sozialversicherungsfrei, sofern sie zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden. Dies gilt auch für in den pauschal besteuerten Beiträgen enthaltene Entgeltumwandlungsbeträge (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV), Dieser sozialversicherungsrechtliche Freibetrag in Höhe des Pauschalbesteuerungshöchstbetrages nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F. (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV) wird neben dem sozialversicherungsrechtlichen Freibetrag i.H. von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung für nach §§ 3 Nr. 63, 100 Abs. 6 EStG lohnsteuerfreie ArbG-Beiträge (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV) gewährt. Eine gegenseitige Anrechnung der sozialversicherungsrechtlichen Freibeträge erfolgt nicht⁷⁵). Unabhängig davon sind ArbG-Beiträge an Direktversicherungen und kapitalgedeckte Pensionskassen in Form von Erstzusagen oder der Erhöhung bereits zugesagter Leistungen⁷⁶), die anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 40b Abs. 2 Satz 3 EStG a.F. pauschal besteuert werden (vgl. Kz. 200 § 40b Abschn. B.IV.3.), beitragsfrei, wenn es sich bei der Beitragszahlung um eine Abfindung wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Wegfall künftiger Verdienstmöglichkeiten handelt⁷⁷).

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger⁷⁸) gehen davon aus, dass es sich als Voraussetzung für der Beitragsfreiheit (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV) um zusätzliche Leistungen (Einmalzahlungen) des ArbG handeln muss, die neben dem laufenden Arbeitsentgelt gezahlt werden. Soweit der ArbG zusätzlich zum Arbeitsentgelt gezahlte Direktversicherungs- oder Pensionskassenbeiträge während der Elternzeit oder des Grundwehr- bzw. Zivildienstes weiterhin zahlt, werden diese als begünstigte "zusätzliche"

⁷⁵) Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21.11.2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 42 (unter 5.2.2.1.) - abgedruckt in BetrAV 2019, 40.

⁷⁶) Höfer/Veit, in: Höfer/Veit/Verhuven, BetrAVG, Band II, Kap. 43 Rz. 34.2 (Stand 07/ 2018).

⁷⁷) BSG v. 21. 02. 1990 – 12 RK 20/88 – DB 1990, 1520.

⁷⁸) Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21.11.2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 42 (unter 5.2.2.2.) – abgedruckt in BetrAV 2019, 40.

50

Leistung des ArbG gewertet, obwohl in dieser Zeit kein laufendes Gehalt gewährt wird⁷⁹). Einmalzahlungen, die in jedem Kalendermonat zu einem Zwölftel zur Auszahlung gelangen, verlieren ihren Charakter als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und sollen damit als laufendes, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu qualifizieren sein⁸⁰).

Bei einer **Entgeltumwandlung** ist nach Ansicht der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger die Sozialversicherungsfreiheit nur zu gewähren, wenn **Sonderzahlungen** (z.B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld oder Tantiemen) hierfür verwendet werden. Auch nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuerte ArbG-Zuschüsse zu einer solchen sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung aus Sonderzahlungen sind ihrerseits sozialabgabenfrei⁸¹). Eine beitragsfreie Entgeltumwandlung von laufendem Arbeitsentgelt wird nicht zugelassen, da es in diesen Fällen an dem Kriterium der Zusätzlichkeit fehlen soll⁸²).

Stellungnahme: Der dargestellten Ansicht der grundsätzlichen Verbeitragung von laufenden Entgeltansprüchen ist m.E. nicht zu folgen⁸³): Der Gesetzgeber unterscheidet in der Verordnungsermächtigung (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) weder zwischen zusätzlich gewährten laufenden und einmaligen ArbG-Leistungen noch zwischen einer Entgeltumwandlung aus laufenden Entgeltansprüchen und aus Sonderzahlungen. Gleiches gilt für die Bestimmung in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV. Das Zusätzlichkeitserfordernis zur Erlangung der Sozialversicherungsfreiheit bei arbeitgeberfinanzierten Beiträgen ist daher erfüllt, wenn der ArbG die Prämien als Lohnerhöhung über das bisher tarif- oder einzelvertraglich geschuldete Arbeitsentgelt hinaus entrichtet⁸⁴). Dies gilt für Lohnerhöhungen sowohl des laufenden Entgelts als auch in Form von Einmalzahlungen. Entsprechendes gilt für Entgeltumwandlungen, die sowohl aus laufenden Entgeltansprüchen als auch aus Sonderzahlungen sozialversicherungsfrei durchgeführt werden können. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV begünstigt in diesem Sinne ausdrücklich die Ent-

2.2. Briese

⁷⁹⁾ Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21. 11. 2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 43 (unter 5.2.2.2.) – abgedruckt in BetrAV 2019, 40.

⁸⁰) Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21.11.2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 42 (unter 5.2.2.2.) – abgedruckt in BetrAV 2019, 40.

⁸¹⁾ Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 08. 11. 2017 (Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs), BetrAV 2018, 71, 72 unter 2.

⁸²⁾ Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21. 11. 2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorqung"), S. 43 (unter 5.2.2.2.) – abgedruckt in BetrAV 2019, 40.

⁸³⁾ Krit. z.B. auch Ahrend/Förster/Rößler, Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, 4. Teil Rz. 341 (Stand 02/2013).

⁸⁴⁾ Vgl. BSG v. 14. 07. 2004 – B 12 KR 10/02 R – BSGE 93, 109.

geltumwandlung. Die **Entgeltumwandlung** muss ernsthaft gewollt sowie arbeitsrechtlich zulässig⁸⁸) sein⁸⁹). Eine solche Entgeltumwandlung unterscheidet sich von einer Lohnverwendungsabrede dadurch, dass die Gegenleistungspflicht des ArbG für die Zukunft durch Änderung des Arbeitsvertrages angepasst wird. Die Schuld des ArbG zur Zahlung des Arbeitsentgelts wird durch eine Zusage auf eine Pensionskassen- oder Direktversicherungsversorgung ersetzt⁹⁰).

bb) Überwälzung der Pauschalsteuer auf den Arbeitnehmer

Arbeitsvertraglich kann zwischen ArbG und ArbN die wirtschaftliche 51 Überwälzung der Pauschsteuer auf den ArbN ausdrücklich vereinbart werden (auch im Wege der Entgeltumwandlung)⁹¹). Die überwälzte Pauschsteuer (einschl. Annexsteuern) mindert nicht die Bemessungsgrundlage für die Pauschalbesteuerung und gilt fiktiv als zugeflossener Arbeitslohn an den ArbN, so dass insoweit ein normaler LSt-Abzug vorzunehmen ist (§ 40b Abs. 4 Satz 1 EStG a.F. i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 2 HS. 2 EStG, vgl. Kz. 200 § 40b Abschn. A.XI.). Die Pauschalsteuer stellt kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar, wenn der ArbG diese übernimmt⁹²). Das BSG⁹³) ist der Auffassung, dass die Übernahme der Pauschalsteuer durch den ArbG zwar dem Grunde nach Arbeitsentgelt i.S. von § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sein kann, weil sie sich als "individueller Vorteil" und "wirtschaftliche Begünstigung" des ArbN darstellt. Die vom ArbG übernommene Pauschalsteuer ist aufgrund "möglichst großer Übereinstimmung mit dem Steuerrecht" nicht beitragspflichtig. Da jedoch der Gesetzgeber lohnsteuerlich eine Überwälzung (z.B. durch Entgeltumwandlung) der Pauschalsteuer auf den ArbN nicht (mehr) anerkennt, ist davon auszugehen, dass diese Wertung aufgrund "Übereinstimmung mit dem Steuerrecht"94) auch auf die sozialversicherungsrechtliche Behandlung durchschlägt, so dass die auf den ArbN überwälzte Pauschalsteuer **als Arbeitsentgelt beitragspflichtig** ist⁹⁵).

⁸⁵⁾ Fußnote entfallen.

⁸⁶) Fußnote entfallen.

⁸⁷⁾ Fußnote entfallen.

⁸⁸⁾ BSG v. 02. 03. 2010 - B 12 R 5/09 R - NZS 2011, 293.

⁸⁹⁾ Vgl. Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 20./ 21.11.2013 (Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs), S. 19.

⁹⁰) BSG v. 02. 03. 2010 - B 12 R 5/09 R - NZS 2011, 293; BSG v. 14. 07. 2004 - B 12 KR 10/ 02 R - BSGE 93, 109.

⁹¹) BAG v. 01. 02. 2006 – 5 AZR 628/04 – NZA 2006, 682.

⁹²) BSG v. 19.06.2001 - B 12 KR 16/00 R - NZA-RR 2002, 372; BSG v. 21.08.1997 -12 RK 44/96 - BSGE 81, 21.

⁹³) BSG v. 21. 08. 1997 – 12 RK 44/96 – BSGE 81, 21.

⁹⁴⁾ BSG v. 21. 08. 1997 - 12 RK 44/96 - BSGE 81, 21.

⁹⁵⁾ Wie hier: Cisch/Karst, in: Schlewing/Henssler/Schipp/Schnitker (Hrsg.), Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung, Sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen, Rn. 12 (Stand 02/2018). Überholt damit die frühere Rspr., wonach auch die auf den ArbN überwälzte Pauschalsteuer nicht beitragspflichtig ist (BSG v. 21.08.1997 - 12 RK 44/96 - BSGE 81, 21).

52 einstweilen frei

- f) Pauschal besteuerte Arbeitgeberbeiträge (§ 40b EStG n.F.) aa) Umlagefinanzierte Pensionskasse (§ 40b Abs. 1 und 2 EStG)
- Beiträge des ArbG, die im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses an eine umlagefinanzierte Pensionskasse geleistet werden, sind im begrenzten Rahmen nach § 3 Nr. 56 EStG vorrangig als lohnsteuerfrei zu behandeln⁹⁶). Überschreiten die ArbG-Beiträge den lohnsteuerfreien Rahmen nach § 3 Nr. 56 EStG, so kann für darüber hinausgehende Beiträge bis zu einem Betrag von höchstens 1.752 € vom ArbG eine Pauschalbesteuerung mit 20 % erfolgen (§ 40b Abs. 1 und Abs. 2 EStG, hierzu Kz. 200 § 40b Abschn. C).

Derartige ArbG-Beiträge, welche nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei sind oder nach § 40b EStG pauschal besteuert werden, sind sozialversicherungsfrei, sofern sie zusätzlich zu den laufenden Löhnen und Gehältern gewährt werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV)^{96a}). Das beitragsrechtliche Zusätzlichkeitskriterium wird durch eine über das bisher geschuldete Arbeitsentgelt hinaus gerichtete Lohnerhöhung in Form der Zukunftssicherungsleistung erfüllt, wobei dies als Sonderzahlung oder Erhöhung des

(Fortsetzung auf Seite 25)

⁹⁶) BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008:017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 86. Lohnsteuerfreie Beiträge an kapitalgedeckte Versorgungsträger (§ 3 Nr. 63 EStG) mindern den LSt-Freibetrag für Umlagen (§ 3 Nr. 56 Satz 3 EStG).

^{96a}) Vgl. *Brähler*, BetrAV 2020, 601.

laufenden Entgelts erfolgen kann⁹⁷). Die Teile der ArbG-Beiträge, die die Summe aus dem nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreien Anteil und dem höchstmöglichen nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG pauschal besteuerbaren Betrag übersteigen, sind individuell steuer- und beitragspflichtig⁹⁸). ArbG-Beiträge an umlagefinanzierte Pensionskassen, die anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 40b Abs. 2 Satz 3 EStG pauschal besteuert werden können (vgl. Kz. 200 § 40b Abschn. C.III.), sind sozialversicherungsfrei, wenn es sich bei der Beitragszahlung um eine Abfindung wegen Verlust des Arbeitsplatzes und Wegfall künftiger Verdienstmöglichkeiten handelt⁹⁹). Zur Überwälzung der Pauschalsteuer auf den ArbN und deren lohnsteuerliche und beitragsrechtliche Behandlung vgl. § 40b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 2 HS. 2 EStG, Abschn. B.II.2.e)bb).

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG kann pro rata temporis (insb. monatlich) verteilt (Verteilmodell) oder zu Beginn des Jahres in jeweils maximal zulässiger Höhe auf die geleisteten ArbG-Beiträge angewandt werden (Aufzehrmodell). ArbG-Beiträge, welche den so ermittelten Steuerfreibetrag überschreiten, können vom ArbG pauschal nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG versteuert werden, und zwar ebenso im Verteil- oder Aufzehrmodell (vgl. Kz. 200 § 40b Abschn. B.IV.1.). Das Sozialversicherungsrecht vollzieht diese (alternativen) Behandlungsweisen nach. Die Beitragsfreistellung der steuerfreien bzw. pauschal besteuerten ArbG-Beiträge erfolgt über die aufgezeigte Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV¹⁰⁰). Im Verteilmodell sind - anders als im LSt-Recht - keine rückwirkenden Korrekturen von abgelaufenen Entgeltabrechnungszeiträumen mit dem Ziel der höchstmöglichen Ausschöpfung des beitragsrechtlichen Freibetrages möglich (Abschn. B.II.2.a)bb)).

Für bestimmte **Gesamtversorgungszusagen** gelten darüber hinaus Besonderheiten. Dabei handelt es sich um Gesamtversorgungszusagen, welche mindestens bis zum 31.12.2000 vor Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach dem Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsehen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV). Bei derartigen Gesamtversorgungszusagen wird die Sozialversiche-

⁹⁷⁾ Vgl. BSG v. 14. 07. 2004 - B 12 KR 10/02 R - BSGE 93, 109.

⁹⁸⁾ Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21.11.2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 47 (unter 6.2.1.) – abgedruckt in BetrAV 2019, 40.

BSG v. 21. 02. 1990 – 12 RK 20/88 – DB 1990, 1520.

¹⁰⁰⁾ Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21.11.2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 50 (unter 6.2.1.) – abgedruckt in BetrAV 2019, 40.

rungsfreiheit von steuerfreien bzw. pauschal besteuerten ArbG-Beiträgen an umlagefinanzierte Pensionskassen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV) durch spezielle Hinzurechnungsbeträge eingeschränkt. Diese Hinzurechnungsbeträge berechnen sich wie folgt: Zunächst ist die Summe aus den nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreien und den nach § 40b EStG pauschal besteuerten ArbG-Beiträgen (höchstens jedoch monatlich 100 €) bis zur Höhe von 2,5 % 101) des für die Bemessung der ArbG-Beiträge maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 HS. 1 SvEV). Der dem Arbeitsentgelt auf diese Weise hinzuzurechnende ArbG-Beitrag (Hinzurechnungsbetrag) vermindert sich jedoch noch um monatlich 13,30 € (§ 1 Abs. 1 Satz 3 HS. 2 SvEV)¹⁰²). Entsteht auf diese Weise ein beitragsrechtlicher Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV, so sind darüber hinaus die nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreien und nach § 40b EStG pauschal besteuerten ArbG-Beiträge, die in der Summe den monatlichen Grenzbetrag von 100 € übersteigen, ebenfalls dem Arbeitsentgelt zuzurechnen (§ 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV)¹⁰³).

Beispiel 1:

zusatzversorgungspflichtiges Entgelt monatlich:	4.000,00 €
ArbG-Umlage 2,4 %:	96,00€
steuerfreier Anteil (§ 3 Nr. 56 EStG):	96,00€
pauschal besteuerter Anteil (§ 40b Abs. 1 und 2 EStG):	0,00 €
beitragspflichtige Hinzurechnung (§ 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV):	82,70 €
$(4.000 \in \times 2.4 \% \text{ abzgl. } 13.30 \in = 82.70 \in)$	

Es ist zwar ein Hinzurechnungsbetrag von $82,70 \in zu$ erfassen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV). Da jedoch die Summe aus steuerfreien und pauschal besteuerten ArbG-Beiträgen von $96 \in nicht$ den Grenzbetrag von $100 \in$ übersteigt, entfällt eine weitere Hinzurechnung eines diesen Grenzbetrag von $100 \in$ übersteigenden Anteils der ArbG-Beiträge nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV.

¹⁰¹⁾ Sofern der Umlagesatz kleiner als 2,5 % ist, tritt zur Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags dieser verringerte Umlagesatz an die Stelle des Faktors von 2,5 % (vgl. Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21. 11. 2011 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 46 (unter 6.2.1.) – abgedruckt in BetrAV 2019, 40).

Es handelt sich um einen monatlichen Maximalbetrag. Eine Übertragung nicht ausgeschöpfter Anteile auf künftige Monate ist nicht möglich. Vgl. Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21. 11. 2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 56 (unter 6.4.) – abgedruckt in BetrAV 2019, 40.

¹⁰³⁾ Vgl. Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21.11.2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 46f. (unter 6.2.1.) – abgedruckt in BetrAV 2019, 40.

4 500 00 0

Werden sowohl ArbG-Beiträge an umlagefinanzierte Pensionskassen 57 (§ 3 Nr. 56 EStG) als auch an kapitalgedeckte externe Versorgungsträger (§ 3 Nr. 63 EStG) in einer getrennten Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen geleistet, so greift die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG vorrangig. Die steuerfreien ArbG-Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG mindern zusätzlich den steuerfreien Höchstbetrag für ArbG-Beiträge an umlagefinanzierte Pensionskassen (§ 3 Nr. 56 Satz 3 EStG). ArbG-Beiträge an eine umlagefinanzierte Pensionskasse sind daher nach § 3 Nr. 56 EStG nur steuerfrei, soweit die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien ArbG-Beiträge den steuerfreien Höchstbetrag nach § 3 Nr. 56 EStG unterschreiten¹⁰⁴). Übersteigen (nach dieser vorrangigen Verrechnung) die umlagefinanzierten ArbG-Beiträge den steuerfreien Höchstrahmen des § 3 Nr. 56 EStG, so kann der ArbG für die übersteigenden Beiträge eine Pauschalbesteuerung vornehmen (§ 40b Abs. 1 und 2 EStG). Diese steuerrechtliche Behandlung ist zugleich Ausgangsbasis für die Ermittlung der sozialversicherungsrechtlichen Hinzurechnung bei bestimmten Gesamtversorgungszusagen nach § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SvEV. Beispiel 2:

zusatzversorgungspflichtiges Entgelt monatlich:	4.500,00 €
ArbG-Umlage 2,5 %:	112,50 €
ArbG-Beitrag an kapitalgedeckte Pensionskasse	
(§ 3 Nr. 63 EStG):	125,00 €
steuerfreier Anteil ArbG-Umlage (§ 3 Nr. 56 EStG):	0,00€
pauschal besteuerter Anteil (§ 40b Abs. 1 und 2 EStG):	112,50 €
beitragspflichtige Hinzurechnung (§ 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV):	99,20 €
$(4.500,00 \in \times 2,5 \% \text{ abzgl. } 13,30 \in = 99,20 \in)$	
zusätzliche beitragspflichtige Hinzurechnung	
(§ 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV):	12,50 €
(112,50 € abzgl. 100,00 €)	
Gesamtbetrag an beitragsrechtlicher Hinzurechnung	111,70 €
(99,20 € zzgl. 12,50 €)	

Die steuerfreien ArbG-Beiträge an die kapitalgedeckte Pensionskasse (§ 3 Nr. 63 EStG) übersteigen die ArbG-Beiträge an die umlagefinanzierte Pensionskasse, so dass keine Steuerfreiheit für diese Beiträge in Betracht kommt (§ 3 Nr. 56 Satz 3 EStG). Der ArbG besteuert daher die Umlage von 112,50 € pauschal (§ 40b Abs. 1 und 2 EStG).

Der beitragspflichtige Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV beträgt 99,20 €. Da ein beitragspflichtige Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV zu ermitteln ist und zusätzlich die Summe aus steuerfreien (§ 3 Nr. 56 EStG) und pauschal besteuerten (§ 40b Abs. 1 und 2 EStG) ArbG-Beiträgen von 112,50 € den monatlichen Grenzbetrag von 100 € übersteigt, ist i.H. des übersteigenden Betrages eine weitere

¹⁰⁴⁾ Die dargestellte mindernde Anrechnung ist nur im jeweiligen Dienstverhältnis vorzunehmen (BMF-Schreiben v. 12.08.2021 - IV C 5 - S 2333/19/10008:017; 2021/ 0770982 - BStBl. I 2021, 1050, Rz. 79).

60

beitragsrechtliche Hinzurechnung von 12.50 € vorzunehmen (§ 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV). Der gesamte beitragsrechtliche Hinzurechnungsbetrag beläuft sich damit auf 111,70 € monatlich (99,20 € zzgl. 12,50 €).

58 einstweilen frei

bb) Sonderzahlungen (§ 40b Abs. 4 EStG)

Lohnsteuerbare Sonderzahlungen des ArbG zur Deckung eines finanziellen Fehlbetrages an umlagefinanzierte Pensionskassen sind vom ArbG verpflichtend mit 15 % pauschaler LSt zu versteuern (§ 49b Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Sätze 2 bis 4 EStG; vgl. Kz. 200 § 19 Abschn. B.IV.4.). Derartige Sonderzahlungen sind sozialversicherungsfrei (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 SvEV)¹⁰⁵), Nicht lohnsteuerbare Sonderzahlungen an kapitalgedeckte externe Versorgungsträger i.S. von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a bis d EStG (vgl. Kz. 200 § 19 Abschn. B.IV.3.b)) stellen kein Arbeitsentgelt dar und sind somit nicht zu verbeitragen¹⁰⁶).

cc) Gruppenunfallversicherung (§ 40b Abs. 3 EStG)

ArbG-Beiträge an Gruppenunfallversicherungen können in begrenzter Höhe durch den ArbG pauschal versteuert werden (§ 40b Abs. 3 EStG, vgl. Kz. 200 § 40b Abschn. D.). Die pauschal besteuerten ArbG-Beiträge sind (auch) sozialversicherungsfrei, sofern sie zusätzlich zu den laufenden Löhnen und Gehältern gewährt werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV). Das beitragsrechtliche Zusätzlichkeitskriterium wird durch eine über das bisher geschuldete Arbeitsentgelt hinaus gerichtete Lohnerhöhung in Form der Zukunftssicherungsleistung erfüllt, wobei dies als Sonderzahlung oder Erhöhung des laufenden Entgelts erfolgen kann¹⁰⁷). Entgeltumwandlungen werden dem beitragsrechtlichen Zusätzlichkeitserfordernis ab 01.01.2022 nicht mehr gerecht und sind somit zwar lohnsteuerlich begünstigt, da § 40b Abs. 3 EStG kein Zusätzlichkeitserfordernis aufstellt, jedoch beitragspflichtig¹⁰⁸). Zur Überwälzung der Pauschalsteuer auf den ArbN und deren lohnsteuerliche und beitragsrechtliche Behandlung vgl. § 40b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 2 HS. 2 EStG und ausführlich unter Abschn. B.II.2.e)bb).

¹⁰⁵⁾ Vgl. Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21.11.2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 59 (unter 9.) – abgedruckt in BetrAV 2019, 40.

¹⁰⁶) Nach anderer Ansicht (*Höfer*, BetrAV 2019, 231, 235) – aber mit gleichem Ergebnis - besteht für derartige Sonderzahlungen Lohnsteuerfreiheit und Beitragsfreiheit über § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV.

¹⁰⁷) Vgl. BSG v. 14.07.2004 – B 12 KR 10/02 R – BSGE 93, 109.

¹⁰⁸⁾ Besprechungsergebnisse des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs v. 11. 11. 2021, TOP 1, S. 6, TOP 2, S. 9; BSG v. 23. 02. 2021 – B 12 R 21/18 – DStR 2021, 2212, unter Änderung der bisherigen Rechtsprechung (BSG v. 14. 07. 2004 - B 12 KR 10/02 R - BSGE 93, 109).

61 einstweilen frei

g) Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

aa) Betriebsrentenrechtliche Ausgangslage

Betreibt der ArbN zugunsten einer **reinen Beitragszusage** (vgl. Kz. 402 Abschn. C.I.) Entgeltumwandlung, hat der ArbG 15% des umgewandelten Entgelts zusätzlich als ArbG-Zuschuss an den kapitalgedeckten externen Versorgungsträger (Direktversicherung, Pensionsfonds, kapitalgedeckte Pensionskasse) weiterzuleiten, soweit der ArbG durch die Entgeltumwandlung **Sozialversicherungsbeiträge einspart** (§ 23 Abs. 2 BetrAVG). Diese Zuschusspflicht gilt ab 2018 und ist nicht tarifdispositiv (vgl. Kz. 402 Abschn, C.III.2.), Bei den sonstigen Zusagearten außerhalb der reinen Beitragszusage¹⁰⁹) über die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionsfonds oder Pensionskasse hat der ArbG ebenso einen Zuschuss von 15 % des umgewandelten Entgelts an den Versorgungsträger weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge ein**spart** (§ 1a Abs. 1a BetrAVG). Diese Zuschussregelung ist tarifdispositiv¹¹⁰) und gilt für ab dem 01.01.2019 abgeschlossene Verträge; für bereits vor diesem Zeitpunkt geschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen gilt die Zuschusspflicht ab dem 01.01.2022 (§ 26a BetrAVG)¹¹¹). Unabhängig davon können bereits bestehende arbeitgeberseitige Bezuschussungen bei Entgeltumwandlungen auf die gesetzliche Zuschusspflicht nach § 1a Abs. 1a BetrAVG angerechnet werden, sofern der vertragliche Zuschuss den Anforderungen nach § 1a Abs. 1a BetrAVG entspricht¹¹²).

Der ArbG kann den gesetzlichen Zuschuss zusätzlich zum Entgeltumwandlungsbetrag an den Versorgungsträger weiterleiten. Sofern der Versorgungsträger nicht bereit ist, den Vertrag entsprechend anzupassen, kommt ein vertraglicher Neuabschluss nur für den ArbG-Zuschuss in Betracht. Möglich ist auch eine Vereinbarung zwischen ArbG und ArbN, wonach der an den Versorgungsträger abzuführende Beitrag gleich bleibt und künftig neben einem entsprechend verminderten umgewandelten Entgelt den

 $^{^{109}\}hspace{-0.05cm})$ D.h. Leistungszusage, beitragsorientierte Leistungszusage oder Beitragszusage mit Mindestleistung.

¹¹⁰⁾ Hierzu Thüsing/Beden, BetrAV 2018, 5.

¹¹¹⁾ Geßner/Beeger, NWB 2021, 2753. Zur Übergangsregelung vgl. Wilhelm, BetrAV 2018, 659, 663; Bader, DB 2018, 1665; Höfer, DB 2017, 2481, 2482.

¹¹²⁾ Geßner/Beeger, NWB 2021, 2753, 2759; Herrmann/Kovač, DB 2020, 617; Langohr-Plato, BetrAV 2017, 465, 467; Höfer, DB 2017, 2481, 2484. Nach Bepler, BetrAV 2019, 222, 225 f., ist eine für den ArbN ungünstigere (bereits bestehende) Zuschussregelung unwirksam und wird durch die gesetzliche Zuschusspflicht verdrängt; eine günstigere Bezuschussung bleibt bestehen. Erfolgt die Bezuschussung durch einen Festbetrag ist in einem ersten Schritt eine Vergleichsrechnung anzustellen, welchen prozentualen Anteil der Entgeltumwandlung die Festbetragsbezuschussung ausmacht, um beurteilen zu können, ob sich die gesetzliche oder die bereits vorhandene Zuschussregelung durchsetzt.

65

ArbG-Zuschuss enthält¹¹³). Der ArbG-Zuschuss kann auf diese Weise auch zur Minderung der Beitragslast des ArbN (des Entgeltumwandlungsbetrages) verwendet werden¹¹⁴).

bb) Berechnung des Arbeitgeberzuschusses

Der ArbG kann im Zuge der Entgeltumwandlung in den externen Durchführungswegen Sozialversicherungsbeiträge einsparen, da für die Entgeltumwandlung begrenzte beitragsrechtliche Freibeträge bestehen: für steuerfreie Beiträge an kapitalgedeckte Versorgungsträger nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV (Abschn. B.II.2.a)aa)), für pauschal besteuerte Beiträge an Direktversicherungen und kapitalgedeckte Pensionskassen nach § 40b EStG a.F. aufgrund § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV (Abschn. B.II.2.e)) sowie für pauschal besteuerte Beiträge an umlagefinanzierte Pensionskassen nach § 40b EStG n.F. aufgrund § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV (Abschn. B.II.2.f)). Dagegen besteht keine Zuschusspflicht des ArbG, falls der ArbN Entgeltumwandlung zugunsten zulagegeförderter bAV (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG) bzw. eines erhöhten Sonderausgabenabzugs dieser Beiträge (§ 10a EStG) betreibt, da diese Beiträge vorgelagert individuell besteuert und verbeitragt werden (§ 3 Nr. 63 Satz 2 EStG), der ArbG mithin durch eine solche Entgeltumwandlung keine Sozialversicherungsbeiträge einspart¹¹⁵). Gleiches gilt im Falle der Entgeltumwandlung eines Abfindungsanspruches anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses, da auch eine Barabfindung wegen Verlust des Arbeitsplatzes und Wegfall künftiger Verdienstmöglichkeiten sozialversicherungsfrei ist¹¹⁶), so dass der ArbG durch eine Umwandlung solcher Abfindungsansprüche zugunsten der bAV über externe Durchführungswege keine Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Die Zuschusspflicht nach §§ 1a Abs. 1a, 23 Abs. 2 BetrAVG ist auf die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge beschränkt ("soweit"-Einschränkung)¹¹⁷). Der ArbG kann entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge "spitz" abrechnen. Alternativ kann der ArbG (freiwillig) pauschal 15 % des umgewandelten Beitrags an den Versorgungsträger weiterleiten, auch wenn er tatsächlich weniger

¹¹³) BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008:017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 26 (dort Fn. 2); Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21.11.2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 25 (unter 4.4.) – abgedruckt in BetrAV 2019, 40.

¹¹⁴) Höfer, DB 2017, 2481, 2484.

¹¹⁵⁾ Wilhelm, BetrAV 2018, 659, 663.

¹¹⁶) BSG v. 21. 02. 1990 – 12 RK 20/88 – DB 1990, 1520.

¹¹⁷⁾ Zum Meinungsstand der Auslegung des Normwortlautes "soweit" vgl. Bepler, BetrAV 2019, 222, 224.

Sozialversicherungsbeiträge einspart¹¹⁸). Die gesetzliche Zuschusspflicht beläuft sich damit auf die durch Entgeltumwandlung für den ArbG hervorgerufene Sozialabgabenersparnis, allerdings höchstens auf 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages¹¹⁹). Zu den betreffenden Sozialversicherungsbeiträgen zählen die ArbG-Anteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach §§ 28d, 28e, 28i SGB IV (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), ferner auch der ArbG-Zuschuss zur Rentenversicherung an berufsständische Versorgungseinrichtungen sowie zur freiwilligen bzw. privaten Kranken- und Pflegeversicherung und Pauschalbeiträge für geringfügig entlohnt Beschäftigte. Umlagen zur Unfallversicherung und nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz sowie Insolvenzgeldumlagen gehören nicht zu den betreffenden Sozialversicherungsbeiträgen¹²⁰).

In den Jahren 2020–2023 betragen die Beitragssätze des ArbG zur gesetzlichen Rentenversicherung 9,3 %, zur Arbeitslosenversicherung 2023: 1,3 % (zuvor 1.2%), zur Krankenversicherung $7.3\%^{121}$) und zur Pflegeversicherung 1,525 %. Im Jahr 2022 beträgt die jährliche Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung 87.600 € (West) bzw. 85,200 € (Ost) und 59,850 € in der Kranken- und Pflegeversicherung. Insgesamt stellt sich im Jahr 2023 die Ersparnis an Sozialversicherungsbeiträgen für den ArbG auf 19,425 % des Lohnes bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung und auf 10,6 % bei Vergütungen zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung und der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung dar.

Beispiel 1:

Der ArbN bezieht vor Entgeltumwandlung ein Entgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung und betreibt Entgeltumwandlung von 2.500 €. Sein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt sinkt durch die Entgeltumwandlung folglich um 2.500 €.

Die Sozialabgabenersparnis des ArbG beträgt 19,425 % von 2.500 € (= 485,63 €). Diesen Betrag muss der ArbG aber nicht als Zuschuss leisten, denn er ist auf 15 % des Entgeltumwandlungsbetrags begrenzt. Der Zuschuss beträgt 2.500 € × 0,15 = 375 €. Der ArbG erzielt im wirtschaftlichen Ergebnis eine Ersparnis von 110,63 € (485,63 € abzgl. 375 €) 122).

¹¹⁸) BMF-Schreiben v. 12.08.2021 - IV C 5 - S 2333/19/10008:017; 2021/0770982, BStBl. I 2021, 1050, Rz. 26 (Fn. 2); Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21. 11. 2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 24 (unter 4.4.) – abgedruckt in BetrAV 2019, 40.

¹¹⁹) Höfer, DB 2017, 2481; Langohr-Plato, BetrAV 2017, 465, 467.

¹²⁰⁾ Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21.11.2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 24 (unter 4.4.) – abgedruckt in BetrAV 2019, 40.

¹²¹) Gqfs. zzgl. hälftigem Zusatzbeitragssatz (§ 242, § 242a SGB V).

¹²²⁾ Höfer, DB 2017, 2481, 2482.

Beispiel 2:

In Fallabwandlung zu Bsp. 1 verbleibt das Entgelt des ArbN vor und nach der Entgeltumwandlung im Bereich zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Ersparnis des ArbG an Sozialversicherungsbeiträgen beträgt 10,6% der Entgeltumwandlung. Wandelt der ArbN Entgelt von 3.000 € um, erzielt der ArbG eine Ersparnis an Sozialversicherungsbeiträgen von 3.000 € × 0,106 = 318 €. Nur diesen Betrag, der unter der 15 %-Grenze der Entgeltumwandlung (= 450 €) liegt, muss der ArbG als gesetzlichen Zuschuss leisten¹²³).

Ob Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden, ist im Monat des 67 Entstehens der Beitragsansprüche zu beurteilen (Abschn. B.I.). Die Höhe der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge ergibt sich aus der konkreten beitragsrechtlichen Auswirkung der Umwandlung von laufendem oder einmalig gezahltem Arbeitsentgelt auf das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in dem Monat der Entgeltabrechnung, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt 124).

68 einstweilen frei

cc) Steuer- und beitragsrechtliche Behandlung des Arbeitgeberzuschusses 69 Für den ArbG-Zuschuss (§§ 1a Abs. 1a. 23 Abs. 2 BetrAVG) gelten die gleichen lohnsteuer- und beitragsrechtlichen Regelungen wie für den durch die Entgeltumwandung finanzierten Beitrag; d.h. für Beiträge an kapitalgedeckte externe Versorgungsträger: Steuerfreiheit nach §§ 3 Nr. 63, 100 Abs. 6 Satz 1 EStG und Beitragsfreiheit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV (Abschn. B.II.2.a)aa)) oder Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a.F. und Beitragsfreiheit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV (Abschn. B.II.2.e)) sowie für Beiträge an umlagefinanzierte Pensionskassen: Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG bzw. Pauschalbesteuerung nach § 40b n.F. und Beitragsfreiheit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV (Abschn. B.II.2.f))¹²⁵). Wird durch den ArbG-Zuschuss der beitragsrechtliche Freibetrag überschritten, ist der den Freibetrag übersteigende Teil des ArbG-Zuschusses als beitragspflichtiger ArbG-Bei-

¹²³⁾ Höfer, DB 2017, 2481, 2482.

¹²⁴⁾ Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21.11.2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 24 (unter 4.4.) – abgedruckt in BetrAV 2019, 40; Geßner/Beeger, NWB 2021, 2753, 2757 f. Krit. zur Monatsbetrachtung: Koch, DB 2019, 1327, 1331 f., wonach vielmehr eine Jahresbetrachtung unter Berücksichtigung der sog. Märzklausel (§ 23a Abs. 4 Satz 1 SGB IV; Abschn. B.I.) zu erfolgen habe, da nur auf diese Weise festgestellt werden kann, in welcher Höhe der ArbG Sozialversicherungsbeiträge einspart und so der ArbG-Zuschuss endgültig bestimmt werden kann.

¹²⁵) Plenker, DB 2017, 1545, 1554.

trag dem Arbeitsentgelt des ArbN hinzuzurechnen. Dies gilt aufgrund des in der Sozialversicherung geltenden Entstehungsprinzips (Abschn. B.I.) auch dann, wenn der ArbG-Zuschuss nicht gezahlt wird, aber ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf den ArbG-Zuschuss besteht¹²⁶). Übernimmt der ArbG den auf den beitragspflichtigen ArbG-Zuschuss entfallenden ArbN-Anteil am Gesamtversicherungsbeitrag, liegt zwar ein beitragspflichtiger geldwerter Vorteil vor. Die Übernahme des auf diesen geldwerten Vorteil entfallenden ArbN-Beitrags zur Sozialversicherung wird jedoch nicht als beitragspflichtig angesehen¹²⁷).

dd) Vorteilhaftigkeitsüberlegungen

Durch beitragsfreie Entgeltumwandlung sparen ArbN und ArbG Sozialversicherungsbeiträge ein. Der ArbG-Zuschuss zur Entgeltumwandlung im Rahmen der externen Durchführungswege der Pensionskasse, des Pensionsfonds und der Direktversicherung (§§ 1a Abs. 1a, 23 Abs. 2 BetrAVG) verbessert die Attraktivität der Entgeltumwandlung für die ArbN (vgl. zu den nachteiligen arbeitnehmerseitigen Wirkungen des Sozialversicherungsrechts bereits unter Abschn. B.II.1.b)bb)).

Für den ArbN entstehen folgende **Vorteile aus der Entgeltumwandlung**: Ersparnis an Sozialversicherungsbeiträgen in der Anwartschaftsphase von rd. 20 % sowie zusätzliche Erhöhung der betrieblichen Versorgungsanwartschaften aufgrund des gesetzlichen ArbG-Zuschusses von 15 % (§§ 1a Abs. 1a, 23 Abs. 2 BetrAVG). Dem stehen als Nachteile eine Reduzierung der gesetzlichen Rentenansprüche¹²⁸) sowie die alleinige Tragung der Sozialversicherungsbeiträge auf die Versorgungsbezüge jenseits des Freibetrages nach § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V (Abschn. C.II.1.c)) gegenüber, was eine Grenzbelastung von rd. 35 % hervorruft. Die Entgeltumwandlung führt damit aufgrund der gesetzlichen Zuschusspflicht des ArbG (§§ 1a Abs. 1a, 23 Abs. 2 BetrAVG) zu einer ausgeglichenen 35-35-Symmetrie¹²⁹). Die **gesetz**liche Sozialversicherung ruft aufgrund des gesetzlich verpflichtenden

¹²⁶) Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21.11.2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 40 (unter 5.2.1.5.) – abgedruckt in BetrAV 2019, 40.

¹²⁷) Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit v. 21.11.2018 ("Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung"), S. 41 (unter 5.2.1.5.) – abgedruckt in BetrAV 2019, 40.

¹²⁸) Ferner führt eine Reduzierung des beitragspflichtigen Entgelts durch Entgeltumwandlung zu geringen Ansprüchen auf das Arbeitslosengeld. Negative Auswirkungen können sich ferner auf die Bemessung des Elterngeldes, des Krankengeldes und des Übergangsgeldes ergeben.

Mögliche positive Zins- und Steuereffekte für den ArbN sind hierbei unberücksichtigt. Aufgrund der ESt-Progression ist davon auszugehen, dass die Steuerentlastung durch Entgeltumwandlung in der Anwartschaftsphase größer als die Steuerbelastung der Versorgungsbezüge in der Leistungsphase ist.

ArbG-Zuschusses **keine Negativwirkungen** mehr hervor¹³⁰). Der ab 01. 01. 2020 geltende Freibetrag nach § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V (Abschn. C.II.1.c.)) führt – in Abhängigkeit von der Höhe der Versorgungsbezüge – zu einer weiteren Verbesserung zugunsten der ArbN. Der ArbG kann freiwillig auch einen höheren Zuschuss als 15 % gewähren.

72 einstweilen frei

3. Kombination verschiedener Durchführungswege

Werden verschiedene Durchführungswege der bAV nebeneinander genutzt, gelten für die LSt- bzw. Beitragsfreiheit die für die jeweiligen Durchführungswege maßgeblichen Höchstgrenzen nebeneinander. Innerhalb der internen Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskasse) ist beitragsfreie Entgeltumwandlung insgesamt bis höchstens 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung West möglich (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Bei den externen kapitalgedeckten Durchführungswegen (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds) gilt der steuerliche Freibetrag insgesamt bis höchstens 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung West (§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG) und der beitragsrechtliche Freibetrag insgesamt bis höchstens 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung West (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV). Entsprechendes gilt für die Steuer- und Beitragsfreiheit der Gesamtbeiträge der nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreien bzw. nach § 40b n.F. EStG pauschal besteuerbaren ArbG-Beiträge an umlagefinanzierte Pensionskassen (beitragsrechtlich freigestellt durch § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV). Für pauschal besteuerte ArbG-Beiträge an kapitalgedeckte Pensionskassen und Direktversicherungen greift ebenso ein lohnsteuerrechtlicher (§ 40b Abs. 2 a.F. EStG) und beitragsrechtlicher Gesamtbetrag (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV¹³¹). Pauschal besteuerte ArbG-Beiträge an Direktversicherungen und kapitalgedeckte Pensionskassen (§ 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F.) mindern jedoch das lohnsteuerfreie Höchstvolumen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG (§ 52 Abs. 4 Satz 15 EStG).

Beispiel:

Der ArbN bezieht ein Entgelt von 4.750 € und betreibt monatlich Entgeltumwandlung i.H. von 250 € zugunsten einer Direktzusage im Form einer beitragsorientierten Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG). Der ArbG leistet im Rahmen dieser Zusage einen Zuschuss i.H. von 15 % (37,50 €). Es liegt keine Lohnsteuerbarkeit vor. Sozialversicherungspflicht besteht nur insoweit, wie die Entgeltumwandlung den Rahmen von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West übersteigt. Für diese Prüfung ist nur der Entgeltumwandlungsbeitrag von 250 € monatlich, nicht aber der ArbG-Zuschuss zu berücksich

¹³⁰⁾ Dommermuth, FR 2017, 745, 752 f. Weiterführend Kiesewetter/Menzel/Tschinkl, BetrAV 2019, 676, 683 ff.

¹³¹) Vgl. z.B. Uckermann/Heilck/Eversloh, DStR 2014, 1010, 1013.

tigen (vgl. Abschn. B.II.1.b)bb)). Es besteht keine Beitragspflicht der Entgeltumwandlung, da die 4 %-Grenze nicht überschritten wird.

Zusätzlich betreibt der ArbN monatlich Entgeltumwandlung i.H. von 100 € zugunsten einer Direktversicherung. Der ArbG leistet einen Zuschuss von 15 % (15 €). Die lohn- und beitragsrechtliche Würdigung dieser Direktversicherung ist unabhängig von der vorstehenden Behandlung der Direktzusage. Der Entgeltumwandlungsbeitrag im Rahmen eines externen Durchführungsweges gilt lohnsteuer- und beitragsrechtlich als ArbG-Beitrag. Der ArbG-Beitrag von monatlich insgesamt 115 € wird als lohnsteuerfrei behandelt (nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG jährlich bis höchstens 8% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West). Beitragsfreiheit besteht jährlich bis höchstens 4 % dieser Beitragsbemessungsgrenze (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV).

74 einstweilen frei

4. Umfassungszusage

Der **ArbN** kann als Beitragsschuldner **eigene Beiträge** an einen externen Versorgungsträger (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds) leisten. Diese Beiträge sind betriebsrentenrechtlich der bAV zuzurechnen, wenn die zugesagten Leistungen des externen Versorgungsträger zusätzlich von einer Zusage des ArbG umfasst werden (Umfassungszusage, § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG). Der ArbG erklärt ausdrücklich oder konkludent¹³²), für die Leistungen des Versorgungsträgers einzustehen und tritt damit in Subsidiärhaftung (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG). In diesem Fall liegen keine ArbG-Beiträge vor, sondern eigene Beiträge des ArbN. Derartige Beiträge hat der ArbN aus seinem individuell versteuerten und verbeitragten Barlohn zu leisten (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG), und zwar auch dann, wenn sie der ArbG direkt im abgekürzten Zahlungsweg an den Versorgungsträger zahlt (Lohnverwendungsabrede)¹³³).

Entsprechendes gilt für die Leistung von eigenen Beiträgen des ArbN i.S. von § 1a Abs. 4 BetrAVG; sie sind aus dem (versteuerten und verbeitragten) Nettolohn zu entrichten. Demnach kann der ArbN die Versicherung oder Versorgung aus einer Entgeltumwandlungszusage über die externen Versorgungsträger mit eigenen Beiträgen fortsetzen, falls der ArbN bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält und der ArbG in diesem Zeitraum keine Beiträge leistet (§ 1a Abs. 4 Satz 1 BetrAVG). Dies kommt z.B. für Zeiträume der Krankheit oder der Elternzeit in Betracht¹³⁴). Der ArbG hat auch für derartige bAV-Leistungen, die auf diesen eigenen Bei-

76

BAG v. 12.05.2020 - 3 AZR 157/19 - NZA 2020, 1189; BAG v. 12.05.2020 - 3 AZR 158/19 - NZA-RR 2020, 546.

¹³³⁾ Vql. BMF-Schreiben v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008:017; 2021/0770982 - BStBl. I 2021, 1050, Rz. 10; BFH v. 04. 07. 2018 - VI R 16/17 - BFH/NV 2018, 1186.

¹³⁴) BT-Drs. 7/1281, 26.

81

trägen des ArbN beruhen, einzustehen (§ 1a Abs. 4 Satz 2 BetrAVG). Zur Förderung derartiger Beiträge vgl. nachfolgender Abschn. B.II.5.

77 einstweilen frei

5. Zulagegeförderte betriebliche Altersversorgung

ArbG-Beiträge (zum Begriff: Kz. 200 § 40b Abschn. A.III.1.), die im Rahmen der kapitalgedeckten Durchführungswege (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds) geleistet werden, können durch Zulage (Abschnitt XI EStG) oder alternativ durch erhöhten Sonderausgabenabzug (§ 10a EStG) begünstigt werden. Der ArbN hat die Zulage zu beantragen (§ 89 EStG). Für rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge gilt vorrangig der lohnsteuerfreie Rahmen des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG (Abschn. B.II.2.a)). Darüber hinausgehende Dotierungen sind individuell lohnzuversteuern, zu verbeitragen und förderfähig durch Zulage oder Sonderausgabenabzug (§ 10a EStG). Zu den ArbG-Beiträgen zählen ferner Entgeltumwandlungsbeträge. Soweit der ArbN von seinem gesetzlichen Recht auf Entgeltumwandlung von bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung Gebrauch macht (§ 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG). hat der ArbG die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG zu erfüllen (§ 1a Abs. 3a BetrAVG). Auch derartige ArbG-Beiträge, die auf Entgeltumwandlung beruhen und der Zulageförderung dienen, sind lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtig, müssen also aus dem Nettogehalt entrichtet werden (§ 3 Nr. 63 Satz 2 EStG).

Durch Sonderausgabenabzug (§ 10a EStG) oder Zulage nach Abschnitt XI EStG werden auch **Eigenbeiträge des ArbN** gefördert (§ 82 Abs. 2 Satz 1 EStG). Es handelt sich um Eigenbeiträge im Rahmen einer Umfassungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG) sowie aus einer fortgesetzten Beitragszahlung im Dienstverhältnis (§ 1a Abs. 4 BetrAVG, Abschn. B.II.4.) oder aus einer Vertragsfortführung nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (nach Entgeltumwandlung nach § 1b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BetrAVG, Abschn. C.II.6.a) bzw. bei reinen Beitragszusagen nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a BetrAVG).

6. Auslagerung von Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds

Die Auslagerung von Pensionsanwartschaften oder von laufenden Pensionsverpflichtungen vom Durchführungsweg der Direktzusage sowie der Unterstützungskasse auf einen Pensionsfonds ist unter bestimmten Voraussetzungen für den Versorgungsberechtigten lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 66 EStG). Die lohnsteuerfreie Übertragung nach § 3 Nr. 66 EStG ist zudem beitragsfrei (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 SvEV). Die späteren Auszahlungen des Pensionsfonds sind beitragspflichtige Versorgungsbezüge (Abschn. C.II.3.).

7. Übertragungen bei Arbeitgeberwechsel

Bei einem ArbG-Wechsel kann im dreiseitigen Einvernehmen des ehemaligen mit dem neuen ArbG sowie dem ArbN eine **Versorgungszusage**

des bisherigen ArbG **vom neuen ArbG unverändert übernommen** werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG). Der bisherige ArbG (oder dessen Versorgungsträger) zahlt hierfür an den neuen ArbG (oder dessen Versorgungsträger) einen Übertragungswert. Die Übernahme ist **nicht lohnsteuerbar und nicht beitragspflichtig**. Lohnsteuer und Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträge fallen erst bei **Auszahlung der Versorgungsleistungen** an (Abschn. C.II.)¹³⁵).

Alternativ kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im dreiseitigen Einvernehmen des ehemaligen mit dem neuen ArbG sowie dem ArbN der Übertragungswert einer Versorgungszusage auf den neuen ArbG (oder dessen Versorgungsträger) übertragen werden, wenn der neue ArbG eine wertgleiche, neue Zusage erteilt. Der neue ArbG erteilt somit eine wertgleiche, jedoch nicht inhaltlich identische Versorgungszusage (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG). Der ArbN kann (einseitig) innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von seinem ehemaligen ArbG die Übertragung des Übertragungswertes aus einer erdienten Anwartschaft über einen externen Durchführungsweg (Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung) auf den neuen ArbG bzw. dessen externen Versorgungsträger verlangen, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. Der neue ArbG hat die Versorgung ebenso über einen externen Durchführungsweg des Pensionsfonds, der Pensionskasse oder der Direktversicherung (jedoch nicht notwendigerweise über den gleichen Versorgungsträger) durchzuführen (§ 4 Abs. 3 BetrAVG). Solche Übertragungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 4 Abs. 3 BetrAVG sind für den ArbN lohnsteuerfrei¹³⁶): nach § 3 Nr. 55 Satz 1 EStG, wenn die bAV beim ehemaligen und neuen ArbG über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird bzw. nach § 3 Nr. 55 Satz 2 EStG, wenn beim bisherigen und neuen ArbG Direktoder Unterstützungskassenzusagen vorliegen. Aufgrund der Steuerfreiheit der Übertragung (§ 3 Nr. 55 Sätze 1 und 2 EStG) handelt es sich bei dem geleisteten Übertragungswert auch nicht um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HS. 1 SvEV)¹³⁷). Die späteren Versorgungsleistungen des neuen ArbG, der Unterstützungskasse bzw. des externen Versorgungsträgers (Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung) gehören steuerlich zu den Einkünften, zu denen die Leistungen gehören würden, wenn die Übertragung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 4 Abs. 3 BetrAVG nicht stattgefunden hätte (§ 3 Nr. 55 Satz 3 EStG). Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträge fallen mit Auszahlung der Versorgungsleistungen an (Abschn.

 $^{^{135})}$ BFH v. 18. 08. 2016 – VI R 18/13, BStBl. II 2017, 730; BMF-Schreiben v. 04. 07. 2017 – IV C 5 – S 2333/16/1002, BStBl. I 2017, 883, Rz. 1.

¹³⁶⁾ Bzw. nach Literaturansicht nicht lohnsteuerbar, so dass § 3 Nr. 55 EStG als deklaratorisch aufgefasst werden kann (so Siebenlist, in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 3 Nr. 55 Anm. 3 (Stand 01/2023)).

¹³⁷) Uckermann/Heilck/Eversloh, DStR 2014, 1010, 1015.

C.II.). Entsprechendes gilt für Übertragungen aus reinen Beitragszusagen (§ 22 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b BetrAVG) in Wechsel von den Durchführungswegen der Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds zur Direktzusage oder Unterstützungskasse ist nicht steuer-, aber beitragsfrei¹³⁸).

8. Übertragung einer Rückdeckungsversicherung auf den Arbeitnehmer im Insolvenzfall

Im Insolvenzfall des ArbG kann unter bestimmten Bedingungen eine Rückdeckungsversicherung zur ursprünglichen Finanzierung einer Direkt-, Unterstützungskassen- oder Pensionsfondszusage vom ArbG auf den ArbN lohnsteuerfrei übertragen werden (§ 3 Nr. 65 Satz 1 Buchst. d EStG i.V.m. § 8 Abs. 2 BetrAVG, vgl. weiterführend Kz. 200 § 19 Abschn. IV.6.b)). Die Übertragung ist beitragsfrei (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 SvEV). Die späteren Versorgungsleistungen sind insoweit beitragspflichtig, als sie nicht auf einer zulagegeförderten oder privat fortgeführten Altersversorgung beruhen (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V, vgl. Abschn. C.II.4. und 6.b)).

C. Beitragsrechtliche Behandlung von Versorgungsbezügen

I. Mitgliedschaft in der Sozialversicherung

Für Bezieher von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Krankenversicherung der Rentner - KVdR). Pflichtversichert sind auch Versorgungsempfänger, die noch einer aktiven Beschäftigung nachgehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Keine Sozialversicherungspflicht besteht z.B. für Betriebsrentner, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (z.B. nach § 231 SGB VI) oder z.B. für Mitglieder in einem berufsständischen Versorgungswerk (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Gleiches gilt für aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedene ArbN, für welche keine Pflichtmitgliedschaft mehr besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), die betriebliche Versorgungsleistungen beziehen, jedoch für diese Zahlmonate keinen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei bestehendem Anspruch diese Leistungen (noch) nicht beantragt haben; in diesen Fällen wird keine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V begründet¹³⁹). Bei Beziehern einer Altersvollrente, welche eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausüben, wird die KVdR von der Versicherungspflicht als ArbN verdrängt (§ 5 Abs. 8 Satz 1 SGB V; Absch. C.II.1.c)).

38 Briese

84

¹³⁸⁾ Rundschreiben 2020/411 des GKV-Spitzenverbandes v. 28. 05. 2020, BetrAV 2020, 403

¹³⁹) Vgl. Rolfs, in: Blomeyer/Rolfs/Otto (Hrsg.), Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, 8. Aufl. 2022, 5. Teil Rz. 38.

Rentner, die nicht die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllen, können der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung freiwillig beitreten. Dies ist jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 9 SGB V möglich, so z.B. für Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate versichert waren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

(Fortsetzung auf Seite 39)

einstweilen frei 86

Beitragspflicht von Versorgungsbezügen

1. **Allgemeines**

Arten von Versorgungsbezügen a)

Versorgungsbezüge gehören nicht zum in sämtlichen Sozialversicherungszweigen beitragspflichtigen Arbeitsentgelt i.S. von § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV (Abschn. B.)¹⁴⁰). Versorgungsbezüge sind kraft besonderer Regelung in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig. In die Beitragsbemessung werden verschiedene Arten von Versorgungsbezügen einbezogen, z.B. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V), Renten aus berufsständischen Versorgungswerken (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V) oder Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HS. 1 SGB V)¹⁴¹). Versorgungsbezüge der bAV i.S. von § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HS. 1 SGB V sind Bezüge, die entweder in den externen Durchführungswegen (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung) oder in den internen Durchführungswegen (Direktzusage, Unterstützungskasse) gezahlt werden¹⁴²).

Als Leistungsarten kommen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung in Betracht. Derartigen Versorgungsbezügen kommt als Wesensmerkmal ein Versorgungszweck zu¹⁴³). Zu den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen der bAV zählen daher insb. Altersrenten einschl. etwaiger Zuschläge (z.B. Kinderzuschüsse), Witwen-, Witwer- und Waisenrenten sowie Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtsgelder). Unerheblich ist, ob die Zahlung in bestimmter Höhe in der Versorgungsregelung festgelegt ist, oder ob die Zuwendungen ohne ausdrückliche Zusage vorbehaltlos in regelmäßiger Wiederkehr und in gleicher Höhe gezahlt werden¹⁴⁴). So-

¹⁴⁰) BAG v. 10. 02. 2009 - 3 AZR 653/07 - NZA 2009, 796.

¹⁴¹⁾ Auch Versorgungsbezüge aus dem Ausland oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen sind beitragspflichtig, sofern sie den in § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB V genannten Leistungen entsprechen (§ 229 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Gesetzliche Rentenleistungen aus ausländischen Rentensystemen sind dagegen nicht beitragspflichtig (vgl. Uckermann/Heilck/Eversloh, DStR 2014, 1010, 1014).

¹⁴²) BSG v. 10. 10. 2017 – B 12 KR 1/16 R – VersR 2018, 763.

¹⁴³) BSG v. 26. 03. 1996 – 12 RK 44/94 – DB 1996, 1987; "Grundsätzliche Hinweise zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen" des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen v. 10.07.2018, S. 9.

[&]quot;Grundsätzliche Hinweise zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen" des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen v. 10.07.2018, S. 17f.

90

wohl Renten- als auch einmalige Kapitalzahlungen, Kapitalabfindungen und Ratenzahlungen sind beitragspflichtig.

Bei Hinterbliebenenleistungen liegt nur dann ein beitragspflichtiger Versorgungsbezug vor, wenn die Witwe, der Witwer oder Waisen begünstigt sind. Es handelt sich dabei um den Personenkreis, der Anspruch auf eine Rente wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat (§§ 46 oder 48 SGB VI). Ohne Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob im Einzelfall tatsächlich Anspruch auf eine derartige Rente der gesetzlichen Rentenversicherung besteht¹⁴⁵). Leistungen an Waisen zählen jedoch nicht (mehr) zu den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen, wenn der Begünstigte die Höchstaltersgrenze für Waisenrenten von 27 Jahren nach § 48 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI überschritten hat. In diesem Falle kann typisierend angenommen werden, dass die Leistung nicht mehr Versorgungszwecken des Hinterbliebenen dient. Der beitragsrechtliche Begriff der betrieblichen Versorgungsbezüge ist somit eigenständig zu verstehen und ohne Bindung an die Legaldefinition in § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG auszulegen¹⁴⁶).

Beitragspflichtige Versorgungsbezüge liegen auch dann vor, wenn der Verstorbene privat krankenversichert war, so dass Versorgungsleistungen an ihn nicht der Beitragspflicht unterlagen (bzw. unterlegen hätten), jedoch der Hinterbliebene gesetzlich versichert ist¹⁴⁷). Witwenabfindungen, die aus Anlass der Wiederverheiratung einer Witwe oder eines Witwers ge-

[&]quot;Grundsätzliche Hinweise zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen" des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen v. 10.07.2018, S. 33.

¹⁴⁶) BSG v. 26. 02. 2019 - B 12 KR 12/18 R - NZS 2019, 700 (zu Leistungen einer im Jahr 1989 abgeschlossenen Direktversicherung). A.A. und damit überholt: "Grundsätzliche Hinweise zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für Versorgungsbezüge. Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen" des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen v. 10.07.2018, S. 33: Alter von Waisen soll ohne Bedeutung für das Vorliegen eines beitragspflichtigen Versorgungsbezuges sein. Durch die enge Definition des begünstigungsfähigen Hinterbliebenenkreises durch die Finanzverwaltung als Voraussetzung einer bAV und damit der Erlangung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG oder der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a.F. kommt der Rspr. des BSG für die Zukunft in den externen Durchführungswegen nur begrenzte praktische Relevanz zu (vgl. BMF-Schreiben v. 06. 12. 2017 - IV C 5 - S 2333/17/10002; 2017/ 0989084 - BStBl. I 2018, 147, Rz. 4, wonach nur kindergeldberechtigte Kinder i.S.d. § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 EStG als Begünstigte von Hinterbliebenenleistungen gelten dürfen; zur Kritik hieran: Kz. 200 § 19 Abschn. B.IV.3.c)). Anders ist dies bei Direkt- und Unterstützungskassenzusagen, bei welchen diese enge Definition eines begünstigungsfähigen Hinterbliebenenkreises nicht (bzw. jedenfalls nicht strikt) gilt (vgl. Kz. 200 § 6a Abschn. B.II.4.b)).

¹⁴⁷) BSG v. 25. 04. 2012 – B 12 KR 19/10 R – SozR 4–2500 § 229 Nr. 15; "Grundsätzliche Hinweise zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen" des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen v. 10.07.2018, S. 33; Rolfs, in: Blomeyer/Rolfs/Otto (Hrsg.), Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, 7. Aufl. 2018, 5. Teil Rz. 52.

währt werden, sind aufgrund des fehlenden Versorgungszwecks keine beitragspflichtigen Versorgungsbezüge¹⁴⁸).

Bei einmaligen Kapitalleistungen auf den Todesfall ist zu differenzieren: War der Verstorbene in den externen Durchführungswegen (Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung) allein bezugsberechtigt und liegt ausnahmsweise ein Fall eines ererbten Auszahlungsanspruchs gegen den Versorgungsträger vor, so fällt dieser Auszahlungsanspruch in den Nachlass des Verstorbenen. Seine Erben (die nicht Hinterbliebene i.S. der Versorgungsordnung sein müssen) erwerben diesen Auszahlungsanspruch erbrechtlich, so dass keine beitragspflichtigen Versorgungsbezüge vorliegen. Dies betrifft z.B. zum Zeitpunkt des Todes des Versorgungsberechtigten noch ausstehende Ratenzahlungen, die nach dem Pensionsplan eines Pensionsfonds an Erben zu erbringen sind, die keine Begünstigte einer Hinterbliebenenversorgung sind (Kz. 425 Abschn. A.III.1.). Haben die Hinterbliebenen dagegen einen eigenen Rechtsanspruch gegen den Versorgungsträger auf Versorqungsleistungen (z.B. in Gestalt eines Bezugsrechts), so stellen diese Leistungen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Begünstigung von Witwen/Witwer/Waisen) einen beitragspflichtigen Versorgungsbezug dar¹⁴⁹). Einmalig gezahlten Sterbegeldern, die auf die Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten begrenzt sind, kommt kein Versorgungscharakter zu, so dass keine Beitragspflicht vorliegt (vgl. § 236 Abs. 1 Satz 3 VAG für Pensionsfonds und § 2 Abs. 1 KStDV für Pensionskassen).

Bei den internen Durchführungswegen (Direktzusage und Unterstützungskasse) ist ebenso danach zu differenzieren, ob originäre Hinterbliebenenleistungen zugunsten bestimmter Personen zugesagt worden sind, die einen beitragspflichtigen Versorgungsbezug hervorrufen, oder eine Vererbung vorliegt. Steht dem Versorgungsberechtigten z.B. ein Leistungsformwahlrecht zu, anstelle von Rentenleistungen einen einmaligen Kapitalbetrag (ggfs. in Raten auszahlbar) verlangen zu können, und übt er dieses Kapitalwahlrecht aus, während er jedoch im Zeitraum zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Fälligkeit der Kapital- bzw. der noch verbleibenden Ratenleistung verstirbt, so steht – vorbehaltlich davon abweichender vertraglicher Regelungen in der Zusage – den Erben der Auszahlungsanspruch zu¹⁵⁰). In diesem Fall liegt bei den **Erben** kein Versorgungsbezug

91

 $^{^{148})\;}$ BSG v. 22.05.2003 – B 12 KR 12/02 R – Soz
R 4-2500 § 240 Nr. 1; "Grundsätzliche Hinweise zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen" des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen v. 10.07.2018, S. 29.

¹⁴⁹) Rolfs, in: Blomeyer/Rolfs/Otto (Hrsg.), Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, 7. Aufl. 2018, 5. Teil Rz. 52; BSG v. 05. 03. 2014 - B 12 KR 22/12 R - SozR 4-2500 § 229 Nr. 17; "Grundsätzliche Hinweise zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen" des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen v. 10.07.2018, S. 33.

¹⁵⁰) OLG Hamm v. 18. 04. 2018 – I-8 U 68/17– ZIP 2018, 1445.

94

95

vor, da sie keine eigenen Rechte aus der Versorgungszusage auf Hinterbliebenenleistungen haben.

Übergangszahlungen, die ein ArbG einem früheren ArbN im rentennahen Alter für die Zeit zwischen dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses und dem Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand zahlt, kommt kein Versorgungszweck (Absicherung im Alter), sondern ein Überbrückungszweck (i.d.R. Lohnersatz nach dem Verlust des Arbeitsplatzes) zu. Sie zählen aus diesem Grund nicht zu den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen¹⁵¹). Für die Abgrenzung solcher beitragsfreier Übergangsleistungen¹⁵²) von beitragspflichtigen Versorgungsbezügen der bAV kommt vor allem dem vereinbarten Leistungsbeginn große Bedeutung zu. Wird der Beginn der arbeitgeberseitigen Zuwendungen auf ein Lebensalter festgelegt, welches nach der Verkehrsanschauung typischerweise nicht schon als Beginn des Ruhestandes gelten kann, und ist die Zuwendung bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand befristet, so liegt ein Überbrückungsgeld und kein beitragspflichtiger Versorgungsbezug vor¹⁵³). ArbG-Leistungen mit Überbrückungsfunktion, die ohne vorgesehene Beendigung mit Renteneintritt gezahlt werden, stellen zunächst keine Versorgungbezüge dar. Ab dem Zeitpunkt des Renteneintritts, spätestens ab Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, gelten sie jedoch als beitragspflichtige Versorgungsbezüge, da ihnen ab diesem Zeitpunkt Versorgungsfunktion zukommt¹⁵⁴). Der beitragsrechtliche Charakter einer Leistung ändert sich auf diese Weise im zeitlichen Ablauf¹⁵⁵).

einstweilen frei

b) Zeitpunkt der Verbeitragung und Verjährung

Die Beitragsansprüche sind bei laufend gezahlten Versorgungsbezügen dem Zeitraum (in der Regel dem Monat) zuzuordnen, für den sie gezahlt werden. Verbeitragt werden diese Versorgungsbezüge nach dem Entstehungsprinzip für den Zeitraum (Monat), für den ein rechtlicher Anspruch des Versorgungsberechtigten besteht (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Regelmäßig wiederkehrende Versorgungsbezüge, die in größeren Abständen als monatlich gewährt werden (z.B. jährliche Sonderzahlung), sind beitrags-

BSG v. 29.07.2015 – B 12 KR 4/14 R – SozR 4-2500 § 229 Nr. 19; "Grundsätzliche Hinweise zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen" des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen v. 10.07.2018, S. 25.

Wird der ArbN jedoch bei Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses von der Arbeitsleistung freigestellt, stellt die Übergangszahlung des ArbG Arbeitsentgelt i.S. von § 14 Abs. 1 Satz 1 SGV IV dar. Denn in diesem Fall bleibt das versicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis bestehen (BSG v. 24.09.2008 – B 12 KR 22/07 R – DB 2009, 2326).

¹⁵³) BSG v. 29. 07. 2015 – B 12 KR 4/14 R – SozR 4-2500 § 229 Nr. 19.

¹⁵⁴) BSG v. 20. 07. 2017 - B 12 KR 12/15 R - DB 2017, 2551.

¹⁵⁵⁾ Eilts, NWB 2019, 492, 506.

rechtlich nach dem **Zuflussprinzip** dem Monat zuzuordnen, in dem sie gezahlt werden (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV)¹⁵⁶). Ansprüche auf Beiträge **verjähren** in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren in 30 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind (§ 25 Abs. 1 SGB IV). Zu den entsprechenden Grundsätzen beim Arbeitsentgelt vgl. Abschn. B.I.

c) Verbeitragung in der Kranken- und Pflegeversicherung

Versorgungsbezüge sind **kranken- und pflegeversicherungspflichtig**¹⁵⁷). Zu unterscheiden ist zwischen regelmäßig wiederkehrende Versorgungsbezügen und einmaligen Kapitalleistungen oder Ratenzahlungen (Abschn. C.II.2.; C.II.3.). Die Beitragsbemessungsgrundlage für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von versicherungspflichtigen Rentnern bilden: der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge sowie etwaig erzieltes Arbeitseinkommen (§ 237 Satz 1 SGB V). Erreicht der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nicht die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung, werden in der Rangfolge nacheinander der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge und das Arbeitseinkommen des Mitglieds bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt (§ 238 SGB V). Zahlbetrag ist der Bruttobetrag (vor Abzug etwaiger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge).

Die beitragspflichtigen Einnahmen versicherungspflichtiger Rentner sind bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen (§ 223 Abs. 3 SGB V). Bezieht der Versorgungsberechtigte neben der gesetzlichen Rente mehrere Versorgungsbezüge und übersteigt der Gesamtbetrag dieser Leistungen die Beitragsbemessungsgrenze, entscheidet die Krankenkasse, welche Zahlstelle der Versorgungsbezüge (Abschn. C.II.1e)) sie vorrangig mit dem Beitragseinzug in Anspruch nimmt oder ob sie eine verhältnismäßige Beitragsaufteilung vornimmt¹⁵⁸). Nicht zulässig ist es hierbei, eine der beteiligten Zahlstellen mit der Beitragseinbehaltung für einen höheren Betrag als den von ihr gezahlten Versorgungsbezug zu beauftragen¹⁵⁹). Die Krankenkasse

[&]quot;Grundsätzliche Hinweise zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen" des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen v. 29. 06. 2022, S. 59.

¹⁵⁷⁾ Für die Bemessung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung gelten die gleichen Grundsätze wie für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung (§ 57 Abs. 4 Satz 1 SGB XI).

^{158) &}quot;Grundsätzliche Hinweise zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen" des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen v. 29. 06. 2022, S. 68.

^{159) &}quot;Grundsätzliche Hinweise zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen" des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen v. 29. 06. 2022, S. 68.

99

verteilt auf Antrag des Versicherten oder einer der Zahlstellen die Beiträge gleichmäßig. Die Krankenkasse wendet hierbei § 22 Abs. 2 SGB IV analog an und mindert die Versorgungsbezüge nach dem Verhältnis ihrer Höhe so zueinander, dass sie **zusammen höchstens** die **Beitragsbemessungsgrenze** erreichen¹⁶⁰).

Geht der Rentner noch einer aktiven Beschäftigung unter Gehaltsbezug nach, so bezieht er insoweit noch beitragspflichtiges Arbeitsentgelt i.S. von § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Dieses ist ab Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung für den Rentner beitragsfrei in der Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI)¹⁶¹). Nur der ArbG zahlt ArbG-Beiträge an die Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 346 Abs. 3 SGB III, § 172 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI); für die Arbeitslosenversicherung gilt dies ab dem 01.01.2022 (§ 346 Abs. 3 SGB III). Auf die Rentenversicherungsfreiheit kann durch Erklärung des Rentners gegenüber dem ArbG verzichtet werden. In der Kranken- und Pflegeversicherung sind beschäftigte Rentner versicherungspflichtig (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V)¹⁶²) und mit ihrem Arbeitsentgelt beitragspflichtig (ArbG- und ArbN-Anteil); für Bezieher einer Vollrente gilt der ermäßigte Krankenversicherungsbeitrag von 14 %, da kein Anspruch auf Krankengeld besteht (§§ 44 Abs. 2 Nr. 4, 243 SGB V), während Bezieher einer Altersteilrente Anspruch auf Krankengeld haben, weshalb für diese ArbN der allgemeine Beitragssatz von 14,6 % auf das Arbeitsentgelt zu entrichten ist (§ 241 SGB V). Zur Beschäftigung im sog. Übergangsbereich vgl. Abschn. A.V. sowie zur geringfügigen Beschäftigung von Rentnern vgl. Abschn. A.IV.

Bezieht der Versicherte **Versorgungsbezüge** und aufgrund eines fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses **parallel Arbeitsentgelt vom gleichen ArbG** (Zahlstelle), so bleibt der Versorgungsbezug insoweit beitragsfrei, wie die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird¹⁶³). Erreicht das Arbeitsentgelt nicht die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung, so werden in der Rangfolge nacheinander der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge und das Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt (§ 230 Satz 1 SGB V). Erhält der Versicherte Versorgungsbezüge und Arbeitsentgelt von **verschiedenen Zahlstellen** (ArbG), so werden die beitragspflichtigen Einnahmen auf Antrag des Versicherten nach dem Verhältnis ihrer Höhe so zueinander vermindert, dass sie zusammen höchstens die Beitragsbemessungsgrenze erreichen (§ 22 Abs. 2 SGB IV). Bezieht ein noch

 $^{^{160})\;\;}BSG\;v.\;17.\;12.\;2014-B\;12\;KR\;23/12\;R,\;SozR\;4-2400\;\S\;22\;Nr.\;4.$

¹⁶¹) Vgl. hierzu *Marburger*, LGDD, 8/2018, S. 11.

Vgl. die Ausnahmeregelung in § 6 Abs. 3a SGB V für Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig werden, wenn sie in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich versichert waren. Weitere Voraussetzung ist, dass diese Personen mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nach § 5 Abs. 5 SGB V nicht versicherungspflichtig waren.

¹⁶³) Vgl. Eilts, NWB 2019, 492, 498.

aktiv Beschäftigter **Arbeitsentgelt, Versorgungsbezüge und parallel eine gesetzliche Rente,** so kann es zur "doppelten Ausschöpfung "164) der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung kommen, da bei versicherungspflichtigen Beschäftigten einerseits die gesetzliche Rente und andererseits die übrigen beitragspflichtigen Einnahmen (in der Rangfolge: Arbeitsentgelt, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen) getrennt voneinander (jeweils) bis zur Beitragsbemessungsgrenze bei der Beitragserhebung berücksichtigt werden (§ 230 SGB V). Um diese Doppelverbeitragung rückgängig zu machen, erstattet die Krankenkasse auf Antrag vom Versicherten allein getragene Beiträge, soweit die gesamten beitragspflichtigen Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten (§ 231 Abs. 2 SGB V)¹⁶⁵).

Auf die beitragspflichtige Bemessungsgrundlage der **Versorgungsbezüge** angewandt wird der **volle Beitragssatz** zur Krankenversicherung von 14,6 % zzgl. des kassenindividuellen Beitragszuschlags (§§ 241, 242, 248 Satz 1 SGB V)¹⁶⁶) sowie der volle Beitragssatz zur Pflegeversicherung von 3,4 %, ggfs. zzgl. Beitragszuschlag für Kinderlose i.H. von 0,6 % (§ 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGB XI)¹⁶⁷) bzw. abzgl. Beitragsabschlag für Familien mit mehreren Kindern bis zum berücksichtigungsfähigen Alter von 25 Lebensjahren (§ 55 Abs. 3 Satz 4 SGB XI). **Versicherungspflichtige** tragen diese **Sozialversicherungsbeiträge** aus den Versorgungsbezügen **allein** (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Dies gilt unabhängig davon, wann der ArbG die Versorgungszusage erteilt hat bzw. wann der Versicherungsvertrag mit dem externen Versorgungsträger der bAV abgeschlossen worden ist¹⁶⁸).

Für Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen (vgl. hierzu Anm. 103), welches neben Versorgungsbezügen oder der gesetzlichen Rente bezogen wird, sind jedoch nur Beiträge zu entrichten, wenn die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen aus Versorgungsbezügen (§ 237 Satz 1 Nr. 2 SGB V) und Arbeitseinkommen (§ 237 Satz 1 Nr. 3 SGB V) insgesamt 1/20-tel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV überschreiten (§ 237 Satz 4 i.V.m. § 226 Abs. 2 Satz 1 SGB V)¹⁶⁹). Mehrere Versorgungsbezüge

¹⁶⁴⁾ Höfer/Veit, in: Höfer/Veit/Verhuven, BetrAVG, Band II, Kap. 43 Rz. 85 (Stand 07/2018).

¹⁶⁵⁾ Höfer/Veit, in: Höfer/Veit/Verhuven, BetrAVG, Band II, Kap. 43 Rz. 85 (Stand 05/2019).

¹⁶⁶⁾ Für gesetzliche Renten und für Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte gilt der halbe Beitragssatz (§§ 247 Satz 2, 248 Satz 2 SGB V).

¹⁶⁷⁾ Der Beitragszuschlag nach § 55 Abs. 3 SGB XI gilt nicht für Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren sind, sowie für Eltern ein Leben lang. Zu weiteren Ausnahmen siehe "Grundsätzliche Hinweise zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen" des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen v. 29.06. 2022, S. 62f.

¹⁶⁸) BSG v. 10. 05. 2006 - B 12 KR 5/05 R, USK 2006-25.

¹⁶⁹ Z.B. Cisch/Karst, in: Schlewing/Henssler/Schipp/Schnitker (Hrsg.), Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung, Sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen, Rn. 18 (Stand 02/2018).

sowie etwaig erzieltes Arbeitseinkommen sind demzufolge für die Prüfung, ob diese Freigrenze überschritten wird, zusammenzurechnen. Eine Zusammenrechnung aller Bezüge hat auch für den Monat zu erfolgen, in dem Sonderzahlungen (z.B. jährliches Weihnachtsgeld) geleistet werden. Solche Sonderzahlungen sind nach dem Zuflussprinzip zu berücksichtigen und nicht fiktiv gleichmäßig über das Kalenderjahr zu verteilen 170). Die **monatliche Freigrenze** beträgt im Jahr 2023 $169,75 \in 100$ und in den Jahren 2021/2022 $164,50 \in 100$

Wird die Freigrenze für Arbeitseinkommen und Versorgungsbezüge (§ 226 Abs. 2 Satz 1 SGB V) überschritten, wird ab 01.01.2020 zusätzlich ein Freibetrag ausschließlich für Versorgungsbezüge der bAV i.S. von § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V (Abschn. C.II.1.a)) in der Krankenversicherung, nicht dagegen in der Pflegeversicherung gewährt (§ 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V). Dieser Freibetrag beträgt 1/20-tel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (2023: monatlich 169,75 €, 2021/2022: 164,50 €). Bei Bezug von mehreren Betriebsrenten entscheidet die Krankenkasse, welcher Zahlstelle der Freibetrag zugeordnet wird, wobei von einer anteiligen Zuordnung des Freibetrages abgesehen werden soll. Reicht die Leistung einer Zahlstelle zur Ausschöpfung des Freibetrages nicht aus, ist der verbleibende Teil der anderen Leistung zuzuweisen¹⁷²). Bei Überschreiten der Freigrenze nach § 226 Abs. 2 Satz 1 SGB V durch Arbeitseinkommen und Versorgungsbezüge werden lediglich die Versorgungsbezüge der bAV maximal bis zur Höhe des Freibetrags beitragsfrei gestellt (§ 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V). Dagegen sind Beiträge auf Arbeitseinkommen und sonstige Versorgungsbezüge auch dann zu zahlen, wenn diese nach Abzug des Freibetrages für Betriebsrenten die Freigrenze unterschreiten¹⁷³). Zu Kapitalleistungen Abschn. C.II.2.b); C.II.3.b).

Arbeitseinkommen ist für den Versorgungsberechtigten nur dann beitragspflichtig, wenn es neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder neben Versorgungsbezügen erzielt wird (§§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 237 Satz 1 Nr. 3 SGB V). Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des ESt-Rechts ermittelte Gewinn aus einer Gewinneinkunftsart nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selb-

46 Briese

103

¹⁷⁰) BSG v. 18. 03. 1993 – 8 RKn 2/92, SozR 3-2200 § 180 Nr. 9.

¹⁷¹⁾ Für Teilmonate ist die Freigrenze nach § 226 Abs. 2 SGB V anteilig zu ermitteln. Hierbei ist der Monat mit 30 Tagen zu berücksichtigen. Die anteilige Freigrenze ermittelt sich durch die Multiplikation der Kalendertage, in denen eine Beitragspflicht besteht, mit dem dreißigsten Teil der monatlichen Freigrenze nach § 226 Abs. 2 SGB V ("Grundsätzliche Hinweise zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen" des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen v. 29. 06. 2022, S. 42).

¹⁷²) Information des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen, BetrAV 2020, 53, 56.

¹⁷³⁾ BT-Drs. 19/15438, 11; Brähler, BetrAV 2020, 8; Eilts, NWB 2020, 179.

ständiger Arbeit). Versicherungspflichtige haben auf das Arbeitseinkommen den allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung (§§ 241, 248 Satz 1 SGB V) zzgl. kassenindividuellem Zusatzbeitrag (§ 242 Abs. 1 SGB V) sowie den vollen Beitragssatz zur Pflegeversicherung, ggfs. zzgl. Beitragszuschlag für Kinderlose (§ 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGB XI), zu leisten (§ 252 Abs. 1 Satz 1 SGB V, § 60 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 HS. 1 SGB XI) und allein zu tragen (§ 250 Abs. 1 Nr. 2 SGB V).

(Fortsetzung auf Seite 47)

d) Freiwillig Versicherte

Für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Rentner wird die Beitragsbemessung einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt (§ 240 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Zur Beitragsbemessung müssen mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt werden, die auch bei einem vergleichbaren versicherungspflichtigen Mitglied der Beitragsbemessung zu Grunde zu legen sind (§ 240 Abs. 2 Satz 1 SGB V). Einzubeziehen sind bis zur Beitragsbemessungsgrenze i.S. von § 223 Abs. 3 SGB V: der Zahlbetrag der Rente, der Zahlbetrag von Versorgungsbezügen, das Arbeitseinkommen und sonstige Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwillig versicherten Rentners bestimmen (§ 238a SGB V). Die monatliche Freigrenzen- und Freibetragsregelung nach § 226 Abs. 2 SGB V gilt nicht für freiwillig Versicherte (§ 237 SGB V). Es wird der allgemeine Beitragssatz zzgl. kassenindividueller Zusatzbeitrag angewandt (§§ 241, 242 Abs. 1, 247, 248 Satz 1 SGB V). Freiwillige Mitglieder tragen die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge allein (§ 250 Abs. 2 SGB V).

e) Zahlstellenverfahren

Im Zahlstellenverfahren meldet die Zahlstelle der Krankenkasse, die für den Versorgungsempfänger zuständig ist, die erstmalige Bewilligung, die Höhe, jede Veränderung der betrieblichen Versorgungsbezüge (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HS. 1 SGB V) sowie die Beendigung des Versorgungsbezugs (§ 202 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Die Krankenkasse teilt der Zahlstelle im Falle des Mehrfachbezugs von betrieblichen Versorgungsbezügen mit, ob und in welcher Höhe der Freibetrag nach § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V anzuwenden ist (Abschn. C.II.1.c)). Die Meldepflicht der Zahlstelle gilt für sämtliche gesetzlich krankenversicherte Versorgungsempfänger (Versicherungspflichtige, freiwillig Versicherte, Familienversicherte). Bei regelmäßig wiederkehrenden Versorgungsbezügen an Versicherungspflichtige muss die Zahlstelle auch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von den Versorgungsbezügen einbehalten und an die zuständige Krankenkasse abführen (§ 256 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Freiwillig gesetzlich versicherte Versorgungsempfänger sowie pflichtversicherte Versorgungsempfänger von Kapitalleistungen müssen die Beiträge selbst an ihre Krankenkasse abführen (§ 252 Abs. 1 Satz 1 SGB V).

Zahlstelle ist ein spezifisch sozialversicherungsrechtlicher Begriff. Es handelt sich dabei in der Regel um den ArbG in den internen Durchführungswegen der Direktzusage sowie der Unterstützungskasse bzw. den Versorgungsträger in den externen Durchführungswegen des Pensionsfonds, der Pensionskasse sowie der Direktversicherung. Für die internen Durchführungswege gibt es von dem genannten Grundsatz, dass der ArbG Zahlstelle ist, jedoch Ausnahmen: Zahlstelle ist die Stelle, welche die Zahlung

105

tatsächlich vornimmt. So ist bei der unmittelbaren Zahlung an den Versorgungsberechtigten durch eine Rückdeckungsversicherung (aus welcher der ArbG bezugsberechtigt ist) das Versicherungsunternehmen Zahlstelle¹⁷⁴). Auch Zahlstellen mit weniger als 30 beitragspflichtigen Versorgungsempfängern sind zur Beitragseinbehaltung und -abführung verpflichtet.

Die Beitragseinbehaltung und -abführung durch die Zahlstelle gilt auch für Versorgungsbezieher, die noch in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis stehen und beitragspflichtiges Arbeitsentgelt beziehen, aber noch keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten (§ 256 Abs. 1 SGB V)¹⁷⁵). Neben der Zahlstelle hat auch der pflichtversicherte **Versorgungsempfänger** der zuständigen Krankenkasse unverzüglich eine **Meldung** zu machen über: 1. Beginn und Höhe der Rente, 2. Beginn, Höhe, Veränderungen und Zahlstelle der Versorgungsbezüge sowie 3. Beginn, Höhe und Veränderungen des Arbeitseinkommens (§ 205 SGB V).

2. Interne Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskasse)

Versorgungsleistungen (Abschn. C.II.1.a)) in den Durchführungswegen der Direktzusage und Unterstützungskasse zählen zu den **beitragspflichtigen Versorgungsbezügen** (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HS. 1 und Satz 3 SGB V). Derartige Leistungen stehen im Zusammenhang mit der früheren Beschäftigung des ArbN¹⁷⁶). Zu unterscheiden ist zwischen einmaligen und wiederkehrenden Leistungen.

a) Renten

109 **Rentenleistungen** in den Durchführungswegen der Direktzusage sowie Unterstützungskasse sind als regelmäßig wiederkehrende Versorgungsbezüge **beitragspflichtig** (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HS. 1 und Satz 3 SGB V). Zur monatlichen Freigrenze und zum Freibetrag vgl. Abschn. C.II.1.c). Der ArbG ist **Zahlstelle** (Abschn. C.II.1.e)) und hat die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung an die Krankenkasse **abzuführen**.

b) Kapitalleistungen und Ratenzahlungen

Der Versorgungsberechtigte kann aus einer Versorgungszusage auch einen einmaligen Kapitalbetrag mit Eintritt des Versorgungsfalles erhalten; entweder, weil die Zusage von vornherein nur eine Kapitalleistung vorsieht (Kapitalzusage) oder, weil dem ArbN vertraglich ein Leistungsformwahlrecht zusteht, anstatt einer Rentenleistung eine Kapitalabfindung verlangen zu können. Zur Abgrenzung von beitragspflichtigen originären Hinterblie-

[&]quot;Grundsätzliche Hinweise zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen" des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen v. 10.07. 2018, S. 41.

¹⁷⁵) Vgl. Minn, DB, Beilage 03 zu Heft 50/2018, S. 7.

¹⁷⁶) BSG v. 20. 07. 2017 - B 12 KR 12/15 - BSGE 124, 20.

benenleistungen von nicht beitragspflichtigen Zahlungen im Vererbungsfall vgl. Abschn. C.II.1.a). Möglich sind auch Ratenzahlungen über Auszahlpläne. Derartige Einmal- und Ratenzahlungen sind beitragspflichtig als nicht regelmäßig wiederkehrende Bezüge (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V)¹⁷⁷). Der ArbG hat hierüber im Zahlstellenmeldeverfahren die zuständige Krankenkasse zu informieren. Ebenso besteht für den Versicherten Meldepflicht (Abschn. C.II.1.e)). Der Versicherte muss die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst an seine Krankenkasse abführen. Die Beitragszahlung wird **über 10 Jahre** gestreckt: 1/120 der insgesamt zustehenden Leistung gilt als monatlicher Zahlbetrag eines beitragspflichtigen Versorgungsbezuges. Die Frist von 10 Jahren beginnt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Kapitalleistung folgenden Kalendermonats (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V). Dies gilt auch dann, wenn der Versicherte die Kapitalleistung der bAV erhält und weiterhin im Beschäftigungsverhältnis steht¹⁷⁸).

Beispiel:

Der ArbN scheidet mit Erreichen des Pensionsalters aus seinem Dienstverhältnis aus. Er erhält am 30.11.2019 eine Kapitalleistung von 90.000 €. Diese ist monatlich in Höhe von 750 € (1/120 von 90.000 €) abzgl. des jeweils geltenden Freibetrages nach § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V beitragspflichtig (vgl. Anm. 114). Die Beitragspflicht beginnt am 01.12.2019 und endet am 30.11.2029. Der ArbN zahlt die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung selbst an seine Krankenkasse.

Maßgeblich für die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen ist die mit Eintritt des Leistungsfalls insgesamt zustehende Kapitalleistung. Wird diese sodann in Raten ausbezahlt, ist als beitragspflichtige Einnahme dennoch der Gesamtbetrag der Kapitalleistung mit monatlich 1/120-tel zu berücksichtigen, und zwar unabhängig von der Dauer des Auszahlplanes¹⁷⁹). Bei **Ratenzahlungen über Auszahlpläne** kann es somit in Abhängigkeit von der zeitlichen Staffelung der Raten (die sich über einen längeren Zeitraum als 10 Jahre erstrecken kann), der Aufteilung des Gesamtbetrages auf die Raten und damit der Höhe der einzelnen Raten über die fiktive monatliche Verbeitragung im 1/120-tel Verfahren zu einer "Vorfinanzierung" der Krankenversicherungsbeiträge aus dem Vermögen des Versicherten kommen. Dieser Effekt tritt ein, wenn die tatsächlich vereinnahmten Raten zunächst unter dem fiktiv verbeitragten Betrag liegen. Auch in derartigen Fällen findet die Verbeitragung im 1/120-tel Verfahren für nicht wiederkehrende Leistungen statt. Eine beitragsrechtliche "Vorfinanzierung" ist weder ein-

Nicht regelmäßig wiederkehrend gezahlte Versorgungsbezüge sind auch dann beitragspflichtig, wenn das entsprechende Rechtsverhältnis bereits vor dem 01.01.2004 abgeschlossen wurde (BSG v. 30.03.2011 - B 12 KR 16/10 R - BSGE 108, 63). Krit. hierzu Höfer/Veit, in: Höfer/Veit/Verhuven, BetrAVG, Band II, Kap. 43 Rz. 118 (Stand 07/2018).

¹⁷⁸) Eilts, NWB 2019, 492, 498.

¹⁷⁹) Eilts, NWB 2019, 492, 495.

fachrechtlich noch verfassungsrechtlich zu beanstanden¹⁸⁰). Etwaige Verzinsungen der einzelnen Raten, auf die ein Anspruch nach Eintritt des Versorgungsfalls entsteht, bleiben bei der Verbeitragung unberücksichtigt¹⁸¹). Werden Versorgungsbezüge für einen Zeitraum von weniger als 10 Jahren abgefunden und anschließend laufend gezahlt, kann die Kapitalabfindung abweichend von der starren 10-Jahresfrist von 120 Monaten nur auf den entsprechenden kürzeren Zeitraum verteilt werden¹⁸²); anschließend gezahlte Rentenleistungen sind beitragspflichtige Versorgungsbezüge (Abschn. C.II.2.a)).

112 **Verstirbt** der Versorgungsempfänger **vor Ablauf von 10 Jahren**, endet auch die Beitragspflicht. In diesen Fällen kann für die Hinterbliebenen eine eigene Beitragspflicht nur dann entstehen, wenn sie als Hinterbliebenenversorgung einen eigenen Kapitalbetrag aus der Zusage beanspruchen können (Abschn. C.II.1.a))¹⁸³).

Die Einordnung einer Kapitalzahlung der bAV als kranken- und pflegesicherungspflichtiger Versorgungsbezug (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V) ist nicht davon abhängig, dass das Beschäftigungsverhältnis mit dem ArbN beendet ist. Die Qualifikation einer Einnahme als Versorgungsbezug i.S. von § 229 SGB V geht einer Einordnung als (in allen Zweigen der Sozialversicherung beitragspflichtiges) Arbeitsentgelt i.S. von § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV voran¹⁸⁴). Ein Versorgungsbezug liegt vor, wenn die Leistung unabhängig von der Zahlungsmodalität den Versorgungsbezügen zuzuordnen ist. Dies ist der Fall, wenn sie ihre Wurzel in einem der in § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V enumerativ aufgeführten Rechtsverhältnisse hat¹⁸⁵). Beruht daher eine Kapitalauszahlung oder Abfindung auf einer Versorgungszusage der bAV (unabhängig vom Durchführungsweg), so ist diese nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV), sondern als kranken- und pflegeversicherungspflichtiger Versorgungsbezug (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V) zu werten. Auch vor Eintritt des Versorgungsfalles gezahlte Abfindungen von gesetzlich oder vertraglich unverfallbaren oder verfallbaren Anwartschaften auf eine bAV (einschließlich der Auszahlung von Rückkaufswerten), und zwar sowohl nach beendetem als auch bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis stellen damit kein Arbeitsentgelt (§ 14

BSG v. 17. 03. 2010 – B 12 KR 5/09 R – NZS 2011, 95. Krit. hierzu Höfer/Veit, in: Höfer/Veit/Verhuven, BetrAVG, Band II, Kap. 43 Rz. 79 (Stand 07/2018).

^{181) &}quot;Grundsätzliche Hinweise zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen" des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen v. 10. 07. 2018, S. 29.

¹⁸²) Eilts, NWB 2019, 492, 495.

^{183) &}quot;Grundsätzliche Hinweise zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen" des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen v. 10.07. 2018, S. 30.

¹⁸⁴) Waltermann, NZA 2007, 781, 783.

¹⁸⁵) BSG v. 13. 09. 2006 - B 12 KR 1/06 R - SGb 2006, 659.

Abs. 1 Satz 1 SGB IV), sondern Versorgungsbezüge dar (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V)¹⁸⁶). Dies gilt z.B. für Abfindungszahlungen im Zuge der Aufhebung der Versorgungszusage im laufenden Dienstverhältnis, was keinen Verstoß gegen das Abfindungsverbot nach § 3 BetrAVG darstellt. In Abgrenzung hierzu ist die schlichte Nachzahlung von während der Beschäftigung verdientem Entgelt als Arbeitsentgelt in allen Zweigen der Sozialversicherung beitragspflichtig (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Eine Abfindung, die wegen Beendigung der versicherungspflichtigen Beschäftigung und künftigem Verdienstausfall gezahlt wird, ist dagegen beitragsfrei¹⁸⁷).

Auf die fiktive Verbeitragung von Kapitalleistungen über 10 Jahre findet die Freigrenzen- und Freibetragsregelung nach § 226 Abs. 2 SGB V Anwendung (Abschn, C.II.1.c)). Demnach unterbleibt eine Verbeitragung, wenn die Summe aus monatlichen beitragspflichtigen Versorgungsbezügen (§ 237 Satz 1 Nr. 2 SGB V) und Arbeitseinkommen (§ 237 Satz 1 Nr. 3 SGB V) insgesamt 1/20-tel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht überschreitet (§ 237 Satz 4 i. V.m. § 226 Abs. 2 SGB V)¹⁸⁸). Bezieht der Versorgungsberechtigte daher keine weiteren Versorgungsbezüge bzw. kein Arbeitseinkommen, so ist die **einmalige Kapitalleistung beitragsfrei**, sofern in der monatlichen Betrachtung 1/120-tel der Kapitalleistung den Betrag von 1/20-tel der Bezugsgröße (Bezugsgröße 2021/2022: 3.290 € und 2023: 3.395 €) nicht übersteigt: Beträgt die Kapitalleistung daher in 2023 nicht mehr als 20.370 € (2022: 19.740 €), ist sie beitragsfrei. Übersteigt die Kapitalleistung aus der bAV (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. Satz 3 SGB V) - fiktiv auf 120 Monate verteilt und zusammen mit etwaigen sonstigen Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen – den Betrag von 1/20-tel der Bezugsgröße (2021/2022: 164,50 € und 2023: 169,75 €), so wird ab 01.01.2020 ausschließlich für die Krankenversicherung, nicht dagegen für die Pflegeversicherung und nur für die betrieblichen Versorgungsleistungen (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V) ein monatlicher Freibetrag von 1/20-tel der Bezugsgröße gewährt. Im Jahr 2023 besteht daher für betriebliche Versorgungsleistungen i. H. von monatlich 169,75 € Beitragsfreiheit in der Krankenversicherung¹⁸⁹). In den Jahren 2021/2022 betrug der Freibetrag 164,50 €.

¹⁸⁶⁾ BSG v. 25.04.2012 -B 12 KR 26/10 R, SozR 4-2500 § 229 Nr. 16; BSG v. 07.03.2007 - B 12 KR 4/06 R, SozR 4-2400 § 14 Nr. 8 = NZA 2007, 1150. Vgl. auch Rolfs, in: Blomeyer/Rolfs/Otto (Hrsq.), Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, 7. Aufl. 2018, 5. Teil Rz. 50; Waltermann, NZA 2007, 781, 782; "Grundsätzliche Hinweise zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen" des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen v. 10. 07. 2018, S. 32.

¹⁸⁷) BSG v. 07. 03. 2007 – B 12 KR 4/06 R, SozR 4-2400 § 14 Nr. 8.

¹⁸⁸) Z.B. Cisch/Karst, in: Schlewing/Henssler/Schipp/Schnitker (Hrsq.), Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung, Sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen, Rn. 18 (Stand 02/2018).

¹⁸⁹) BT-Drs. 19/15438, 11.

115 Bezieht der Versorgungsberechtigte beitragspflichtige Einnahmen und wird die Beitragsbemessungsgrenze insgesamt überschritten, werden Beiträge nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben.

Verwendet der pflichtversicherte Versorgungsberechtigte die Einmalzahlung der bAV dergestalt, dass diese unmittelbar in eine private Sofortrentenversicherung eingezahlt wird, so verbleibt es bei der dargestellten Verbeitragung der Kapitalzahlung aus der bAV über den 10-Jahreszeitraum. Die Rentenzahlungen aus dem privaten Vertrag, bei welchem der Versorgungsberechtigte Versicherungsnehmer ist, stellen keine beitragspflichtigen Versorgungsbezüge für das pflichtversicherte Mitglied dar (Abschn. C.II.1.a)).

Anders ist dies bei freiwillig gesetzlich Versicherten. Hier ist zunächst die einmalige Kapitalleistung der bAV beitragspflichtig über die dargestellte 10-Jahresregelung. Die Rente aus dem privaten Versicherungsvertrag zählt zwar nicht zu den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen der bAV (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HS. 1 SGB V). Da für die Beitragsbemessung freiwillig Versicherter deren gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen ist, ist auch diese private Rente als sonstige Einnahme beitragspflichtig, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden kann¹⁹⁰). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass zwischen der über 10 Jahre fingierten beitragspflichtigen Kapitalleistung der bAV und der späteren Privatrente teilweise eine wirtschaftliche Identität besteht. Dies gilt jedenfalls, wenn die einmalige Kapitalleistung der bAV ganz oder teilweise unmittelbar und unverzüglich zur Finanzierung einer anderen Altersvorsorgeform eingesetzt wird¹⁹¹). Zur Vermeidung einer "Doppelverbeitragung derselben wirtschaftlichen Substanz" kann die monatliche Sofortrentenzahlung deshalb nur insoweit als sonstige Einnahme verbeitragt werden, als diese den Betrag von 1/120 der verbeitragten Kapitalleistung tatsächlich übersteigt. In Höhe dieses Spitzbetrags verbessert die Sofortrente die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwillig Versicherten gegenüber der fingierten monatlichen 1/120-tel Zahlung aus einer einmaligen bAV-Kapitalleistung – insoweit kann daher eine zusätzliche Verbeitragung stattfinden¹⁹²).

118 einstweilen frei

3. Externe Durchführungswege (Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung)

Versorgungsleistungen in den Durchführungswegen des Pensionsfonds, der Pensionskasse und der Direktversicherung zählen zu den **beitrags- pflichtigen Versorgungsbezügen** (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HS. 1 und Satz 3 SGB V). Anknüpfungspunkt ist die Zahlung durch einen externen Versor-

¹⁹⁰⁾ BSG v. 10. 10. 2017 – B 12 KR 1/16 R, VersR 2018, 763.

¹⁹¹) BSG v. 10. 10. 2017 - B 12 KR 1/16 R, VersR 2018, 763.

¹⁹²) BSG v. 10. 10. 2017 – B 12 KR 1/16 R, VersR 2018, 763.

gungsträger der bAV¹⁹³). Zu unterscheiden ist zwischen einmaligen und wiederkehrenden Leistungen.

a) Renten

Rentenleistungen sind als regelmäßig wiederkehrende Versorgungsbezüge beitragspflichtig (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HS. 1 SGB V). Zur monatlichen Freigrenze und zum Freibetrag vgl. Abschn. C.II.1.c). Der Versorgungsträger ist Zahlstelle (Abschn. C.II.1.e)) und hat die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung an die zuständige Krankenkasse abzuführen.

b) Kapitalleistungen und Ratenzahlungen

Einmalige Kapitalzahlungen sowie Ratenzahlungen gelten als beitragspflichtiger (nicht regelmäßig wiederkehrender) Versorgungsbezug (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V)¹⁹⁴). Der Versorgungsträger ist Zahlstelle und hat hierüber im Zahlstellenmeldeverfahren die zuständige Krankenkasse zu informieren. Ebenso besteht für den Versicherten Meldepflicht (Abschn. C.II.1.e)). Der Versicherte muss die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst an seine Krankenkasse abführen. Die Beitragszahlung wird über 10 Jahre gestreckt: 1/120 der insgesamt zustehenden Leistung gilt als monatlicher Zahlbetrag eines Versorgungsbezuges. Die Frist von 10 Jahren beginnt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Kapitalleistung folgenden Kalendermonats (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V). Dies gilt auch dann, wenn der Versicherte die Kapitalleistung der bAV erhält und weiterhin im Beschäftiqungsverhältnis steht¹⁹⁵). Abschn. C.II.2.b) ausführlich zur monatlichen Freigrenzen- bzw. Freibetragsregelung nach § 226 Abs. 2 SGB V. Zur Abgrenzung von beitragspflichtigen originären Hinterbliebenenleistungen von nicht beitragspflichtigen Zahlungen im Vererbungsfall vgl. Abschn. C.II.1.a).

Beruht die Kapitalleistung anteilig auf eigenen Beiträgen des ArbN nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis und unter Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft vom ArbG auf den ArbN, so ist dieser Anteil der Einmalzahlung nicht beitragspflichtig (Abschn. C.II.6)¹⁹⁶). Verstirbt der Versorgungsempfänger vor Ablauf von 10 Jahren, endet damit auch die Beitragspflicht, und zwar auch dann, falls ausstehende Ratenzahlungen an Erben weitergezahlt werden. Für Hinterbliebene entsteht Beitragspflicht

121

120

¹⁹³) BSG v. 10. 10. 2017 – B 12 KR 1/16 R – VersR 2018, 763.

¹⁹⁴) Nicht regelmäßig wiederkehrend gezahlte Versorgungsbezüge sind auch dann beitragspflichtig, wenn das entsprechende Rechtsverhältnis bereits vor dem 01.01.2004 und damit vor Inkrafttreten von § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V abgeschlossen wurde. Insofern besteht kein Vertrauensschutz, so dass der Gesetzgeber nicht gehalten war, eine Übergangsregelung zu normieren (BSG v. 30. 03. 2011 – B 12 KR 16/10 R - BSGE 108, 63; BVerfG v. 28. 09. 2010 - 1 BvR 1660/08 - DB 2010, 2343). Krit. zu dieser Rspr. Höfer/Veit, in: Höfer/Veit/Verhuven, BetrAVG, Band II, Kap. 43 Rz. 118 (Stand 05/2019).

¹⁹⁵⁾ Eilts, NWB 2019, 492, 498.

¹⁹⁶) Vgl. Marburger, NWB 2018, 2357.

127

nur, wenn diese Anspruch auf eine originäre Hinterbliebenenversorgung (als Kapitalbetrag oder laufende Leistung) haben (Abschn. C.II.1.a)).

123 einstweilen frei

4. Zulagegeförderte betriebliche Altersversorgung

Leistungen aus der zulagegeförderten bAV (Leistungen aus Altersvorsorgevermögen i.S. des § 92 EStG) gehören seit dem 01.01.2018 nicht zu den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HS. 2 Alt. 1 SGB V)^{196a}). Das Zahlstellenverfahren (Abschn. C.II.1.e)) gilt insofern nicht. Die Beitragsfreistellung erfolgt zur Vermeidung einer Doppelverbeitragung, da die entsprechenden Beiträge aus dem verbeitragtem Nettoentgelt geleistet worden sind (Abschn. B.II.5.). Es wird eine Gleichstellung mit beitragsfreien Versorgungsleistungen aus privaten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und Leistungen der sonstigen privaten Altersvorsorge erreicht.

Zur Erlangung der Beitragsfreiheit der Versorgungsleistungen in der Auszahlungsphase muss kein tatsächlich geförderter Altersvorsorgevertrag vorliegen. Ausreichend ist die **grundsätzliche Förderfähigkeit des Vertrages**. Der Steuerpflichtige muss sich aber bewusst für die Förderung nach § 10a EStG und Abschnitt XI EStG entscheiden. Der Steuerpflichtige muss seiner **Versorgungseinrichtung** daher **mitteilen**, dass er die **Förderung in Anspruch nehmen möchte** und die Versorgungseinrichtung daraufhin ihre Pflichten als Anbieter nach § 80 EStG wahrnehmen. Ein **Zulageantrag** muss jedoch **nicht** gestellt werden¹⁹⁷).

Wird das Altersvorsorgevermögen (§ 92 EStG) nicht als Rente oder im Rahmen eines Auszahlungsplans, sondern als **schädlicher Einmalkapitalbetrag** i.S. von § 93 Abs. 1 EStG ausgezahlt, handelt es sich um eine sog. schädliche Verwendung, welche die Rückzahlung der steuerlichen Förderung nach sich zieht. Für die beitragsrechtliche Beurteilung ist dies jedoch irrelevant. Auch derartige schädliche Auszahlungen sind **nicht beitragsplichtig**. Gleiches gilt für Auszahlungen aus von vornherein zwar förderfähigem, aber tatsächlich ungefördertem Altersvorsorgevermögen¹⁹⁸).

Bestand für den Vertrag in der Ansparphase **teilweise keine Förder- fähigkeit** (z.B. vor aktiver Entscheidung des Steuerpflichtigen für die Inanspruchnahme einer Förderung nach § 10a EStG und Abschnitt XI EStG),
kommt es in der Auszahlungsphase nur zu einer teilweisen Beitragsfreistellung der Leistung. Die spätere Leistung ist daher in bestimmten Fällen **aufzuteilen** in einen Teil, der auf Altersvorsorgevermögen nach § 92 EStG

^{196a}) Nach BSG v. 26. 02. 2019 – B 12 KR 17/18 R – NJW 2019, 3605 bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken dieser Neuregelung.

¹⁹⁷) Vgl. Rundschreiben 2018/021 v. 11.01.2018 des GKV-Spitzenverbandes unter 1.; vgl. auch BMF v. 12.08.2021 – IV C 5 – S 2333/19/10008:017; 2021/0770982 – BStBl. I 2021, 1050, Rz. 75.

¹⁹⁸) Vgl. Rundschreiben 2018/021 v. 11. 01. 2018 des GKV-Spitzenverbandes unter 1.

beruht (kein beitragspflichtiger Versorgungsbezug), und in einen Teil, der nicht auf Altersvorsorgevermögen nach § 92 EStG basiert und ggfs. beitragspflichtig ist¹⁹⁹).

5. Umfassungszusage

Leistungen eines externen Versorgungsträgers der bAV (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds), die auf einer Umfassungszusage beruhen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, Abschn. B.II.4.), gehören zu den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HS. 1 SGB V). Beitragsfreiheit besteht jedoch, wenn der ArbN seiner Versorgungseinrichtung mitgeteilt hat, dass er die Förderung nach § 10a EStG bzw. Abschnitt XI EStG in Anspruch nehmen möchte (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HS. 2 Alt. 1 SGB V, Abschn. C.II.4.) Gleiches gilt für Versorgungsleistungen der externen Versorgungsträger, die auf eigenen Beiträgen des ArbN im fortgesetzten Dienstverhältnis ohne Lohnbezug i.S. von § 1a Abs. 4 BetrAVG beruhen (Abschn. B.II.4.). Versorgungsbezüge werden zudem von der Beitragspflicht ausgenommen, wenn die Leistungen auf Beiträgen basieren, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Vertragspartner des Versorgungsträgers und Beitragsschuldner erworben hat (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HS. 2 Alt. 2 SGB V, Abschn. C.II.6.).

6. Fortführung oder Neuabschluss von Verträgen durch Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis

a) Fortführungsrechte

Soweit die bAV durch Entgeltumwandlung über die externen Durchführungswege (Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds) durchgeführt wird, hat der ArbN nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ein gesetzliches Fortsetzungsrecht der Versorgung mit eigenen Beiträgen (§ 1b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BetrAVG). Bei bestimmten arbeitgeberfinanzierten Direktversicherungs- und Pensionskassenversorgungen hat der ArbN ebenso ein Fortsetzungsrecht mit eigenen Beiträgen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 BetrAVG, Kz. 426 Abschn. A.III.3.). Auch unabhängig von diesem gesetzlichen Anspruch kann vertraglich ein Fortsetzungsrecht des ausgeschiedenen ArbN vereinbart werden. Für reine Beitragszusagen besteht das Fortführungsrecht nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a BetrAVG.

b) Direktversicherung

Hat der ArbG für den ArbN eine Direktversicherung abgeschlossen, welche der ArbN nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis und der Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft vom ArbG auf den ArbN mit eigenen Beiträgen fortführt, so wird damit der institutionelle Rahmen der bAV vollständig verlassen. Daraus folgt, dass die spätere Leistung insoweit keine Beitragspflicht nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HS. 1 SGB V

199) Vql. Rundschreiben 2018/021 v. 11.01.2018 des GKV-Spitzenverbandes unter 2.

128

130

auszulösen vermag (vgl. § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HS. 2 Alt. 2 SGB V). Voraussetzung der Beitragsfreiheit ist demzufolge, dass die Beiträge des (vormaligen) ArbN nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses geleistet werden und ein Wechsel der Versicherungsnehmereigenschaft auf den (vormaligen) ArbN stattfindet. Unerheblich ist hierbei, ob zunächst eine Direktversicherung vorlag, die vom ArbN als Versicherungsnehmer fortgeführt wurde, oder ob zunächst der (ggf. spätere) ArbN Versicherungsnehmer ist und dann der ArbG als Versicherungsnehmer die Versicherung als Direktversicherung fortführt. Unerheblich ist auch, wie oft ein Versicherungsnehmer der Direktversicherung und wird die Fortführung der Versicherung durch den aus dem Dienstverhältnis ausscheidenden ArbN nur im Innenverhältnis zwischen ArbG und (vormaligem) ArbN geregelt, so besteht weiterhin ein institutioneller Rahmen des Betriebsrentenrechts, so dass Beitragspflicht darauf beruhender Versorgungsleistungen besteht²⁰¹).

In Fällen, in denen eine **Aufteilung der Gesamtablaufleistung** notwendig ist, ist der beitragspflichtige Versorgungsbezug in rückschauender Betrachtung ausgehend von der tatsächlichen Gesamtablaufleistung, die dem Versicherten bei Vertragsbeendigung zusteht, zu ermitteln. Die Aufteilung erfolgt vorzugsweise **prämienratierlich**, also danach, in welchem Umfang während der Zeit der Versicherungsnehmereigenschaft des ArbG einerseits und der Zeit der Versicherungsnehmereigenschaft des ArbN andererseits Prämien gezahlt wurden. Die während der Versicherungsnehmereigenschaft des ArbG gezahlten Prämien (P1) sind ins Verhältnis zu setzen zu den insgesamt bis zur Vertragsbeendigung gezahlten Prämien (P2). Dieser Quotient ist mit dem Betrag der Gesamtablaufleistung zu multiplizieren, woraus sich der Teil der Gesamtablaufleistung ergibt, der auf den für Zeiträume der Versicherungsnehmereigenschaft des ArbG gezahlten Prämien beruht und daher als Versorgungsbezug beitragspflichtig ist. Danach gilt:

P1: P2 \times Gesamtablaufleistung = beitragspflichtiger Versorgungsbezug²⁰²).

Hilfsweise kommt eine zeitratierliche Berechnung in Betracht, soweit die zur prämienratierlichen Berechnung erforderlichen Prämiensummen auch nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten und Erkenntnisquellen nicht feststellbar sein sollten; bekannte Zeiten prämienfreier Versicherung sind hierbei herauszurechnen²⁰³).

Die Höhe der beitragspflichtigen Versorgungsbezüge hat die Zahlstelle (also das Lebensversicherungsunternehmen als Versorgungsträger) an die zuständige Krankenkasse zu melden (§ 202 Abs. 1 SGB V). Daher muss die Zahlstelle auch die dargestellte Aufteilung der Leistungen in einen betrieb-

²⁰⁰) BSG v. 30. 03. 2011 – B 12 KR 24/09 R – DB 2012, 527.

²⁰¹⁾ BVerfG v. 28.09.2010 – 1 BvR 1660/08 – DB 2010, 2343; BVerfG v. 06.09.2010 – 1 BvR 739/08 – VersR 2011, 416. Vql. auch z.B. Marburger, NWB 2018, 2357.

²⁰²) BSG v. 30. 03. 2011 – B 12 KR 16/10 R – BSGE 108, 63.

²⁰³) BSG v. 30. 03. 2011 – B 12 KR 16/10 R – BSGE 108, 63.

lichen, als Versorgungsbezug beitragspflichtigen und meldepflichtigen Anteil an der Gesamtablaufleistung vornehmen. Die Zahlstelle muss diese Berechnung in begründeten Fällen nachvollziehbar darlegen. Dieser Anforderungen kommt sie dadurch nach, dass sie eine entsprechende qualifizierte Mitteilung für die Zahlstellenprüfung vorhält (§ 256 Abs. 3 SGB V)²⁰⁴).

Bei **freiwillig Versicherten** unterliegen sowohl der betrieblich finanzierte Anteil (als Versorgungsbezug) als auch der privat finanzierte Anteil (sonstige Einnahme) der Beitragspflicht (Abschn. C.II.1.d)). Bei Kapitalleistungen gilt die 1/120-tel Regelung (Abschn. C.II.3.b))²⁰⁵).

c) Pensionskasse

Die dargestellte beitragsrechtliche Wertung gilt auch für den Durchführungsweg der **Pensionskasse**²⁰⁶). Bei Pensionskassen ist zu unterscheiden zwischen nach § 233 VAG regulierten (sog. **Firmenpensionskassen**, als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit organisiert) und deregulierten (der Direktversicherung aufsichtsrechtlich gleichgestellten) Pensionskassen (sog. Vertriebs- oder Wettbewerbspensionskassen, in der Regel als Aktiengesellschaft gegründet). Der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch bei Verträgen mit einer requlierten Pensionskasse verlassen werden, woraus insoweit eine Beitragsfreiheit von Versorgungsleistungen resultiert. Der beschränkte Zugang zu einer solchen Firmenpensionskasse, der ein Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten ArbG anstatt zu einem beliebigen ArbG (wie bei einer Direktversicherung oder deregulierten Pensionskasse) erfordert, rechtfertigt es nicht, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausschließlich auf die auszahlende Institution zur Abgrenzung von betrieblicher zu privater Altersversorgung abzustellen. Einer weiterbestehenden mitgliedschaftlichen Beteiligung des früheren ArbG an der regulierten Pensionskasse kommt keine Bedeutung zu. Der Versicherte kann nach Ende des Arbeitsverhältnisses mit der Pensionskasse einen Neuvertrag entweder ohne Beteiligung des ArbG abschließen oder einen bestehenden Vertrag dahingehend ändern, dass der frühere ArbN die Beiträge künftig selbst schuldet²⁰⁷).

Damit reicht es bei Firmenpensionskassen aus, dass nicht der ArbG, sondern nunmehr ausschließlich der ArbN Beiträge in die Pensionskasse einzahlt und damit der bisherige Vertrag seinem Inhalt nach geändert wird²⁰⁸). Da der ArbN (i. d. R. neben dem ArbG) bei regulierten Pensionskassen von vornherein Versicherungsnehmer ist, kann ein Wechsel der Versicherungsnehmereigenschaft wie bei Direktversicherungen nicht gefordert werden²⁰⁹). 135

136

Eilts, NWB 2019, 492, 501.

²⁰⁵) Eilts, NWB 2019, 492, 506.

²⁰⁶) BVerfG v. 27. 06. 2018 – 1 BvR 100/151; BvR 249/15 – DStR 2018, 2036.

²⁰⁷) BVerfG v. 27. 06. 2018 – 1 BvR 100/151; BvR 249/15 – DStR 2018, 2036.

²⁰⁸) BVerfG v. 27. 06. 2018 – 1 BvR 100/151; BvR 249/15 – DStR 2018, 2036.

²⁰⁹) Matthießen, DB 2018, 2508, 2509; Eilts, NWB 2019, 492, 501.

138

Allerdings ist Voraussetzung der Beitragsfreiheit von Versorgungsbezügen im Falle der Vertragsfortführung, dass der frühere ArbN **alleiniger Versicherungsnehmer** wird (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HS. 2 SGB V). Bei **deregulierten Pensionskassen** ist (wie bei einer Direktversicherung) der ArbG zunächst Versicherungsnehmer²¹⁰); bei einer Fortführung des Vertrages nach dem Beschäftigungsende ist daher die alleinige **Versicherungsnehmereigenschaft** auf den **ArbN** zu übertragen (Abschn. C.II.6.a)).

Der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts wird somit verlassen, wenn die Einzahlungen des früheren ArbN auf diesen Vertrag(-steil) nicht (mehr) dem Schutz des Betriebsrentenrechts unterliegen. Versorgungsleistungen, die auf derartigen Eigenbeiträgen des ausgeschiedenen ArbN beruhen, sind nicht beitragspflichtig²¹¹). Zur Aufteilung der Leistungen in einen beitragsfreien und -pflichtigen Teil vgl. Abschn. C.II.6.b). Demgegenüber wird bei unveränderter Fortsetzung des vorherigen Vertrages nach Ende des Arbeitsverhältnisses oder einem Neuabschluss eines Vertrages mit einer Pensionskasse unter Beteiligung des ArbG der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts weiter genutzt, so dass auch auf derartigen Beiträgen des früheren ArbN beruhende Versorgungsbezüge beitragspflichtig sind (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HS. 1 SGB V)²¹²).

Auf die in § 18 BetrAVG aufgeführten **Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes** (insb. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und die kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrAVG) sowie auf die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und auf die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester sind die dargestellten Grundsätze entsprechend anzuwenden. Denn diese Versorgungsträger sind in der Gesamtschau weitgehend den Pensionskassen gleichgestellt²¹³).

d) Pensionsfonds

Wenn der **ArbN eigene Beiträge** nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis als **alleiniger Vertragspartner** an den Pensionsfonds leistet, wird der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts verlassen, so dass in der Leistungsphase auf derartigen Eigenbeiträgen des früheren ArbN beruhende Versorgungsleistungen nicht beitragspflichtig sind (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HS. 1 SGB V)²¹⁴). Zur Aufteilung der Leistungen in einen beitragsfreien und -pflichtigen Teil vgl. Abschn. C.II.6.b).

²¹⁰) Eilts, NWB 2019, 492, 501.

²¹¹) BVerfG v. 27. 06. 2018 – 1 BvR 100/151; BvR 249/15 – DStR 2018, 2036.

²¹²) BVerfG v. 27. 06. 2018 – 1 BvR 100/151; BvR 249/15 – DStR 2018, 2036.

²¹³) Eilts, NWB 2019, 492, 502.

²¹⁴) De Groot, DB 2011, 532.